Änderungsfassung vom 30. Juni 2015

**Inkrafttreten am 1. Oktober 2015**

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Betreibern von in

Deutschland gelegenen

Gasversorgungsnetzen

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel 5

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen 5

§ 1 Gegenstand der Kooperation 5

§ 2 Verträge 6

§ 3 Leitfäden 10

§ 4 Begriffsbestimmungen 10

Teil 2 Marktgebiete 14

§ 5 Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Marktgebieten 14

§ 6 Kosten-/Entgeltwälzung 15

§ 7 Kostenwälzung Biogas 17

§ 8 Marktraumumstellung 21

§ 9 Umlagefähige Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung 23

§ 10 Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung 26

Teil 3 Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen 29

Abschnitt 1 Interne Bestellung 29

§ 11 Bestellung der Kapazität 29

§ 12 Kapazitätsrelevante Instrumente 33

§ 13 Berechnung der Brutto-Kapazität 33

§ 14 Bestimmung der gemäß § 11 zu bestellenden (Netto-)Kapazität 35

§ 15 Kapazitätsanpassungen 35

§ 16 Langfristprognose 36

§ 17 Netzpuffer 38

§ 18 Entgelte 39

§ 19 Rechnungsstellung und Zahlung 41

§ 20 Vorhalteleistung im vorgelagerten Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell 41

§ 21 Systemverantwortung 42

§ 22 Technische Anforderungen 45

§ 23 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation 47

§ 24 Instandhaltung 47

§ 25 Datenweitergabe und Datenverarbeitung 48

Abschnitt 2 Netzkopplung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern 49

§ 26 Anwendungsbereich 49

§ 27 Betrieb der MSR-Anlagen und technische Leistung 49

§ 28 Datenaustausch und Mengenanmeldung 50

§ 29 Betretungs- und Kontrollrechte 50

§ 30 Messung 50

§ 31 Reduzierung oder Einstellung der Gasübergabe/-übernahme 51

Abschnitt 3 Gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten 51

§ 32 Gemeinsame Vermarktung von gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten 51

§ 33 Primärkapazitätsplattform 52

§ 34 Registrierung und Zulassung beim Fernleitungsnetzbetreiber 52

§ 35 Registrierung und Zulassung beim Marktgebietsverantwortlichen 53

§ 36 Vertragslaufzeiten 53

§ 37 Auktionierungsprozess 54

§ 38 Kapazitätsreservierung gemäß § 38 GasNZV 55

§ 39 Ausbauanspruch gemäß § 39 GasNZV 57

Teil 4 Regelenergie und Bilanzkreise 58

Abschnitt 1 Beschaffung und Einsatz von Regelenergie 58

§ 40 Regelenergiebeschaffung und -einsatz 58

§ 41 Informationspflichten der Netzbetreiber 59

Abschnitt 2 Bilanzkreise 60

§ 42 Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen 60

§ 43 Liste der Ausspeisenetzbetreiber 60

§ 44 Informationsfluss bei Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 24 Ziffer 2 Anlage 4 61

§ 45 Deklarationsmeldung und Deklarationsclearing 61

§ 46 Versand von Allokationsdaten 62

§ 47 Allokationsclearing 65

§ 48 Formate 68

§ 49 Mehr-/Mindermengenabrechnung [geltend bis 31. März 2016] 68

§ 49 SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung [geltend ab 1. April 2016] 70

§ 50 Netzkonten 73

Abschnitt 3 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz 77

§ 51 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz 77

Teil 5 Allgemeine Schlussbestimmungen 78

§ 52 Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber zur Gasbeschaffenheit und Brennwert 78

§ 53 Steuern 79

§ 54 Höhere Gewalt 80

§ 55 Haftung 80

§ 56 Rechtsnachfolge 82

§ 57 Schiedsgerichtsklausel 82

§ 58 Salvatorische Klausel 83

§ 59 Vertraulichkeit 83

§ 60 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung 84

§ 61 Änderungen der Kooperationsvereinbarung 85

§ 62 Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung 85

§ 63 Anlagenverzeichnis 86

## Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 20 Abs. 1b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 verpflichtet, zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Ein- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Vertragspartner sind zudem gemäß § 20 Abs. 1b EnWG verpflichtet, gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln.

Des Weiteren verpflichtet § 8 Abs. 6 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) die Vertragspartner zur Abwicklung netzübergreifender Transporte eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der sie alle Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit regeln, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

Im Hinblick auf diese Verpflichtungen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Kooperation
2. Die Vertragspartner verpflichten sich in dieser Vereinbarung, untereinander in dem technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

Dazu gehören insbesondere Regelungen zu der Zusammenarbeit der Netzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen in Bezug auf Kosten- und Entgeltwälzung, Wälzung der Biogaskosten, interne Bestellung, Netzkopplung, Bilanzkreisabwicklung, gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten, Netzpuffer sowie Beschaffung und Einsatz von Regelenergie.

1. Die Netzbetreiber sind für vor- oder nachgelagerte Gasnetze verantwortlich, in denen Ein- und Ausspeisungen erfolgen. Im Folgenden wird zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Verteilernetzbetreibern mit Netzpartizipationsmodell unterschieden.
2. Die Fernleitungsnetzbetreiber bilden Marktgebiete gemäß den §§ 20, 21 GasNZV und benennen für jedes Marktgebiet einen Marktgebietsverantwortlichen, der die in der GasNZV vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.In jedem Marktgebiet wird ein virtueller Handelspunkt (VHP) eingerichtet, an dem Gas gehandelt werden kann und über den die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen ermöglicht wird. Für die Nutzung des VHP wird ein Entgelt erhoben. Zur Bestimmung dieses Entgelts führt der Marktgebietsverantwortliche jährlich eine Marktkonsultation der angebotenen VHP-Services durch. Die Marktgebietsverantwortlichen sind auch Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung. Die gebildeten Marktgebiete sowie die Marktgebietsverantwortlichen werden auf der Internetseite des BDEW aufgelistet.
3. Für Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG erfolgt die Anwendung dieser Vereinbarung mit der Maßgabe, dass §§ 18, 19, 21a, 22 Abs. 1, 23a, 32 Abs. 2, 33, 35 und 52 EnWG und die diese Regelungen konkretisierenden Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen keine Anwendung finden.
4. Verträge
5. Die Vertragspartner verständigen sich hiermit auf die einheitliche Anwendung der in Ziffer 2 genannten gemeinsamen Vertragsstandards für den Netzzugang gemäß § 20 Abs. 1b Satz 7 EnWG.
6. Dieser Vereinbarung werden standardisierte Geschäftsbedingungen zu folgenden Verträgen als Anlage beigefügt:
7. Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Anlage 1);
8. Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde (Anlage 2);
9. Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde (Anlage 3);
10. Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem (Anlage 4);
11. Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 5 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 5)
12. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer (Anlage 6);
13. Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas (Anlage 7).
14. Ergänzende Geschäftsbedingungen zu den in Ziffer 2 standardisierten Geschäftsbedingungen sind nur zu den für den jeweiligen Vertrag nachstehend aufgelisteten Themen zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die standardisierten Geschäftsbedingungen zu ergänzen und den standardisierten Geschäftsbedingungen der jeweiligen Verträge nicht widersprechen. Ergänzende Geschäftsbedingungen werden gesondert von den standardisierten Geschäftsbedingungen ausgewiesen.
15. Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Anlage 1)
* weitere Kapazitätsprodukte und damit zusammenhängende Dienstleistungen (§ 9 Ziffer 1)
* Verpflichtung zur Abgabe von 24 aufeinander folgenden Stundenwerten im Rahmen der Nominierung sowie Recht zur Nominierung von Tagesmengen (§ 13 Ziffer 2)
* Möglichkeit der Übernominierung unabhängig von der Einbringung von Kapazitäten (§ 13d Ziffer 3 Satz 4)
* Regelungen zu Nominierungsersatzverfahren (§ 14)
* Festlegung von Allokationsverfahren (§ 22 Ziffer 1 und 3)
* Entgelt- und Zahlungsbedingungen (§ 25 Ziffer 10)
* Rechnungsstellung und Abschlagszahlung (§ 26 Ziffer 1 Satz 1)
* Vertragsstrafe bei Überschreitung der eingebrachten Kapazität (§ 30 Ziffer 4)
* Regelungen zu Turnus und Fälligkeit von Vorauszahlungen (§ 36a Ziffer 4)
* Konkretisierung Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung (Anlage 1)
* Nutzung von IT-Portalen der Fernleitungsnetzbetreiber, z.B. zur Abgabe von Nominierungen;
* im Falle des Angebotes von Zusatzmengen, Regelungen zum Rückkaufsverfahren
* Abwicklungsregeln zu Ein-/Ausspeisepunkten, bei denen die Gasqualität gewechselt werden kann.
1. Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde (Anlage 2);
* weitere Kapazitätsprodukte und damit zusammenhängende Dienstleistungen (§ 7 Ziffer 2)
* Nominierungen (§ 9) und weitere Nominierungswege (§ 10 Ziffer 2 Satz 4)
* Entgelt- und Zahlungsbedingungen
* Vertragsstrafe bei Überschreitung der eingebrachten Kapazität (§ 24 Ziffer 4)
* Regelungen zu Turnus und Fälligkeit von Vorauszahlungen (§ 31 Ziffer 4)
* Konkretisierung Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung (Anlage 1)
* Preisblätter (Anlage 3)
* Nutzung von IT-Portalen der Netzbetreiber, z.B. zur Abgabe von Nominierungen
1. Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde (Anlage 3)
* Regelungen zur EDI-Vereinbarung (§ 4 Ziffer 5; ggf. Anlage 3)
* Vereinbarung zur Unterbrechung der Netznutzung auf Anweisung des Transportkunden (§ 7 Ziffer 1 c) aa))
* Entgelt- und Zahlungsbedingungen (§ 9 Ziffer 10)
* Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten mit registrierender Leistungsmessung (§ 10) - Konkretisierung des Abrechnungszeitraums, Berechnung des Leistungs- und Arbeitsentgeltes, Umgang mit Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungszeitraums
* Abrechnungsverfahren bei Ausspeisepunkten ohne registrierende Leistungsmessung (§ 10)
* Regelungen zur Fälligkeit von Vorauszahlungen (§ 14)
* Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit (Anlage 1)
* Konkretisierung Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung (Anlage 4)
* Preisblätter (Anlage 5);
1. Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem (Anlage 4) und Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 5 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 5)
2. Allgemeine Regelungen
	* + Form des Vertragsschlusses bei der Verbindung von Bilanzkreisen
		+ Übertragung von Gasmengen zwischen Sub-Bilanzkonten
		+ Bilanzierung von beschränkt zuordenbaren Kapazitäten
		+ Entgelt- und Zahlungsbedingungen sowie Turnus von Vorauszahlungen
3. Vertrag über die quotale Aufteilung bei Rechnungsbilanzkreisen
4. Preisblatt
5. Zulassungsbedingungen für den Online-Vertragsabschluss bzw. Portalnutzung;
6. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer (Anlage 6)
* Einzelheiten zur Abrechnung der Netzanschlusskosten (§ 8)
* Vereinbarung individueller bezifferter Haftungsbeschränkungen auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden bei der Herstellung des Netzanschlusses im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden (§ 21 Ziffer 3)
* Einzelheiten zur Beschreibung des Netzanschlusses sowie zu den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage 1)
* Einzelheiten in Ergänzung zum Lageplan (Anlage 2)
* Messvereinbarung (Anlage 3)
* Abschaltmatrix (Anlage 4)
1. Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas (Anlage 7)
* Vereinbarung zur Unterbrechung der Netznutzung (§ 9 Ziffer 1 c))
* Einzelheiten zu den Technischen Anforderungen (Anlage 1)
* Messvereinbarung (Anlage 2)
* Abschaltmatrix (Anlage 4)
1. Abweichungen zu den in Ziffer 2 genannten standardisierten Geschäftsbedingungen sind nur insoweit zulässig, wie sie im Folgenden oder in den Anlagen 1 bis 7 ausdrücklich zugelassen werden. Diese Abweichungen werden ebenfalls gesondert von den standardisierten Geschäftsbedingungen ausgewiesen.

Im Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde:

* Ersetzung der Regelungen zum Ort der Vermarktung von Kapazitäten i.S.d. § 1 Ziffer 3, soweit rechtlich zulässig
* Regelungen zu gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 (KARLA Gas) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur
* Ausnahmeregelungen für Grenzübergangspunkte nach Maßgabe des § 1 Ziffer 5 Satz 3
* Übermittlungsweg der Kapazitätsbestandsmeldung (§ 12 Ziffer 16)
* Abweichende Regelungen von der Common Business Practice CBP 2003-002/02 an Grenzübergangspunkten (§ 13 Ziffer 6)
1. Gegenstand des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer, in der ab dem 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Fassung, können nur solche Netzanschlüsse sein, für die ab dem 1. Oktober 2012 ein Vertragsangebot gemäß § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV vorgelegt werden muss. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, den ab dem 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Vertragsstandard (Anlage 6) auf bereits zuvor angebotene und/oder abgeschlossene Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge anzuwenden. Zwingende gesetzliche, verordnungsrechtliche und behördliche Anpassungen bleiben hiervon unberührt.
2. Leitfäden
3. Die Auslegung der Regelungen der Kooperationsvereinbarung sowie die Darstellung der Prozesse erfolgt jeweils in Leitfäden, die von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE gemeinsam verabschiedet werden. Die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung wird vermutet, wenn die Leitfäden:
4. Leitfaden Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas,
5. Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas,
6. Leitfaden Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt,
7. Leitfaden Bilanzierung Biogas,
8. Leitfaden Kostenwälzung Biogas,
9. Leitfaden Marktraumumstellung,
10. Leitfaden Krisenvorsorge Gas und
11. Leitfaden Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel.

in der jeweils gültigen Fassung eingehalten worden sind. Im Zweifel gehen die Regelungen der Kooperationsvereinbarung vor. Die Vermutungsregel gilt für die Anwendung des Leitfadens Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel nach lit. h) nur, soweit die Regelungen den Bereich Gas betreffen; Regelungen, die ausschließlich im Bereich Strom Anwendung finden, werden nicht von der Kooperationsvereinbarung Gas erfasst.

1. BDEW, VKU und GEODE prüfen jeweils rechtzeitig vor dem 1. April und dem 1. Oktober eines Jahres, ob bei den Leitfäden Anpassungsbedarf besteht. Notwendige Änderungen werden so verabschiedet, dass eine Umsetzung zu den genannten Terminen unter Berücksichtigung einer angemessenen Umsetzungsfrist von regelmäßig 3 Monaten erfolgen kann.
2. Bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann von den Fristen der Ziffer 2 abgewichen werden.
3. BDEW, VKU und GEODE informieren die Vertragspartner über die Änderungen der Leitfäden in Textform; dabei genügt, wenn der genaue Wortlaut der Änderungen im Internet unter der jeweils angegebenen Adresse abgerufen werden kann.
4. Begriffsbestimmungen
5. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
6. Auslegungstemperatur
Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.
7. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
8. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
9. Bilanzierungsbrennwert
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
10. Bilanzkreisnummer
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
11. Biogasaufbereitungsanlage
Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität i.S.d. § 32 Nr. 3 GasNZV.
12. Biogaseinspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, an dessen Netz eine Biogasaufbereitungsanlage angeschlossen ist.
13. Einspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
14. Einspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
15. Externe Regelenergie
die in § 27 Abs. 2 GasNZV beschriebene Regelenergie.
16. GaBi Gas 2.0
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas (Az. BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014.
17. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
18. Großverbraucher ohne Tagesband
RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher mit Tagesband angehören soll und der Marktgebietsverantwortliche in diesem Fall nicht widersprochen hat.
19. Großverbraucher mit Tagesband
RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher ohne Tagesband angehören soll.
20. Interne Regelenergie
die in § 27 Abs. 1 GasNZV beschriebene Regelenergie.
21. Kapazität
Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.
22. KARLA Gas
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
23. Lastflusszusage
die in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen.
24. Marktgebietsüberlappung

liegt vor, wenn es in einem Netz oder mindestens in einem Teilnetz strömungsmechanisch möglich ist, Gasmengen aus verschiedenen Marktgebieten an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und/oder Netzkopplungspunkten auszuspeisen. Dies gilt auch, wenn ein Netz einem marktgebietsüberlappenden Netz oder Teilnetz nachgelagert ist. Die Zuordnung von Netzkopplungspunkten zu den Marktgebieten ergibt sich dabei anteilig aus der jeweiligen Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten in der nachgelagerten Netzebene.

1. Mini-MüT
Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.
2. Monat M
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 des Folgetages.
3. Netzkonto
Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze aus diesem Netz gegenübergestellt.
4. Restlastkurve
Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und der Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, ggf. unter Berücksichtigung des Netzpuffers, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze.
5. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
6. Tag D
Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.
7. Unterbrechbare Kapazität
Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.
8. Virtueller Ausspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
9. Virtueller Einspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
10. Vorhalteleistung
Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines Verteilernetzes mit Netzpartizipationsmodell festgelegte, maximal mögliche Leistungsinanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.
11. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

## Teil 2 Marktgebiete

1. Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu Marktgebieten
2. Liegt ein Netz ausschließlich in einem Marktgebiet, gehören alle Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte dieses Netzes diesem Marktgebiet an. Im Falle einer Marktgebietsüberlappung ist jeder einzelne Ein- und Ausspeisepunkte jeweils einem der beiden Marktgebiete eindeutig zuzuordnen. Bei einer Marktgebietsüberlappung können Ein- und Ausspeisepunkte teilweise dem einen und teilweise dem anderen Marktgebiet zugeordnet (aktive Marktgebietsüberlappung) oder vollumfänglich einem Marktgebiet zugeordnet (passive Marktgebietsüberlappung) sein. Transportkunden können Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern beiden Marktgebieten zuordnen, soweit der Speicher an ein marktgebietsüberlappendes Netz angeschlossen ist und entsprechend freie Kapazitäten verfügbar sind.
3. In Netzen, in denen eine Marktgebietsüberlappung vorliegt, kann der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt nutzt, diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel).
4. Die Netzbetreiber halten für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten in ihrem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weisen die Netzbetreiber die Transportkunden darauf hin. Netzbetreiber, deren Netze durch Netzkopplungspunkte miteinander verbunden sind, verpflichten sich, sich untereinander die Informationen gemäß Satz 1 zur Verfügung zu stellen.
5. Die Netzbetreiber erteilen Letztverbrauchern oder deren Bevollmächtigten sowie Transportkunden auf Anfrage Auskunft über die Zuordnung eines Ein- und Ausspeisepunktes.
6. Die Marktgebietsverantwortlichen fragen das Bestehen einer Marktgebietsüberlappung einmalig bei den Netzbetreibern ab. Sämtliche diesbezügliche Änderungen, meldet der Netzbetreiber unverzüglich dem Marktgebietsverantwortlichen.
7. Die Fernleitungsnetzbetreiber können Netzkopplungspunkte zu einem nachgelagerten Netzbetreiber mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 5 Monaten einem anderen Marktgebiet zuordnen. Die Vorankündigung erfolgt abgestimmt durch die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber dem betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber.
8. Die Fernleitungsnetzbetreiber benennen jeweils zum 31. Oktober eines Jahres Netzgebiete, für die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Marktgebietswechsel oder einer
-bereinigung besteht. Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen erfolgt eine Aktualisierung auch abweichend vom Stichtag.

Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, haben die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber dies zu begründen und die betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber informiert unverzüglich ihm jeweils direkt nachgelagerte Netzbetreiber und die betroffenen Transportkunden in seinem Netz über den Marktgebietswechsel.

Transportkunden können dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfristen gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten worden sind und Bezugsverträge für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Netzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ein- und Ausspeisepunkte enthält.

Der Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Die sich in diesem gesondert benannten Bilanzkreis bzw. in diesem gesondert benannten Sub-Bilanzkonto allokierten Ausspeisemengen werden einmal jährlich nach Abschluss des Gaswirtschaftsjahres finanziell mit dem anderen Marktgebiet ausgeglichen. Dazu wird die täglich allokierte Ausspeisemenge des Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos mit dem Durchschnitt des täglichen mengengewichteten Gasdurchschnittspreis gemäß § 22 Anlage 4 des bisherigen Marktgebietes bezogen auf ein Gaswirtschaftsjahr in diesem Zeitraum angewendet. Sofern ein Nachweis nach Absatz 4 Satz 2 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordnet, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert. Auf Nachfrage des Marktgebietsverantwortlichen hat der Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise der Transportkunden für die Ein- und Ausspeisepunkte vorzulegen, die in den gesondert benannten Bilanzkreis bzw. das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto allokiert werden.

1. Kosten-/Entgeltwälzung
2. Innerhalb eines Marktgebietes werden die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber auf die nachgelagerten Netzbetreiber nach Maßgabe der folgenden Regelungen gewälzt.
3. Jeder Netzbetreiber mit Ausnahme der Fernleitungsnetzbetreiber bildet einen Kostenblock „Wälzung“. Dieser enthält die gemäß Teil 3 Abschnitt 1 (Interne Bestellung) an vorgelagerte Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte. Wenn ein Netzbetreiber an einem Netzkopplungspunkt zu vorgelagerten Netzen auch Einspeiseentgelte in sein eigenes Netz ausweist, gehen die spezifischen Entgelte multipliziert mit den an diesem Punkt gebuchten Kapazitäten in einen zusätzlichen Kostenblock „Einspeisung“ ein. Dieser ist nicht Teil des Kostenblocks „Wälzung“, sondern des netzscharfen Kostenblocks.
4. Vom Netzbetreiber wird der Kostenblock „Wälzung“ als Ganzer umgelegt – unabhängig von seiner Herkunft aus:
* unterschiedlichen Marktgebieten;
* unterschiedlichen vorgelagerten Netzen;
* Arbeits-, Leistungs- oder Grundpreisen oder spezifischen Kapazitätsentgelten sowie
* anteiligen Biogaskosten gemäß § 7 und
* anteiligen Kosten für die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas gemäß § 10.
1. Die Bildung der auf dem Kostenblock „Wälzung“ basierenden Netzentgeltanteile erfolgt wie die Ermittlung der übrigen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) auf Grundlage der Erlösobergrenze basierenden Netzentgeltanteile.
2. Netzbetreiber, die Kapazitätsbuchungen anbieten: Der Kostenblock „Einspeisung“ und der Kostenblock „Wälzung“ (in Euro) werden durch die Summe der Ausspeisekapazitäten dividiert, die für die Entgeltkalkulation für sein Netz zugrunde gelegt wurden. Das auf den Einspeiseentgelten basierende spezifische Entgelt wird zu den jeweiligen Ausspeiseentgelten addiert und als neues netzscharfes Entgeltsystem des Netzbetreibers ermittelt. Das aus den gewälzten Kosten/Entgelten des vorgelagerten Netzes ermittelte spezifische Entgelt wird zu den Ausspeiseentgelten des neuen netzscharfen Entgeltsystems addiert und als Entgeltsystem des Netzbetreibers inklusive der gewälzten Kosten vorgelagerter Netze ausgewiesen.
3. Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell: Sofern ein Verteilernetzbetreiber Entgelte nach § 20 Abs. 2 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ermittelt, sind zunächst die auf diesen Entgeltblock entfallenden anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen entsprechend der individuellen Jahreshöchstlast des jeweiligen Letztverbrauchers aus dem Kostenblock „Wälzung“ herauszurechnen und direkt den Entgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV als Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zuzuordnen. Der verbleibende Anteil des Kostenblocks „Wälzung“ wird in das Netzpartizipationsmodell integriert.

Abweichend hiervon erfolgt die Kosten- und Entgeltwälzung für Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG nicht auf Grundlage der Erlösbergrenze gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung, sondern auf Grundlage der Erlöskalkulation für die Netzentgelte des geschlossenen Verteilernetzes.

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen ihren unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibern ihre Entgelte für das folgende Kalenderjahr sowie Änderungen der Entgelte spätestens bis zum 30. September eines Jahres in Textform mit. Sind die Entgelte bis zum 30. September eines Jahres nicht ermittelt, ist die Höhe der Entgelte mitzuteilen, die sich voraussichtlich auf der Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird.
2. Verteilernetzbetreiber, die direkt einem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagert sind und selbst nachgelagerte Verteilernetzbetreiber haben, informieren diese ebenfalls nach Kenntnis ihrer endgültigen bzw. voraussichtlichen vorgelagerten Entgelte, spätestens jedoch bis zum 6. Oktober eines Jahres in Textform. Für alle weiteren nachgelagerten Verteilernetzbetreiber gilt der 10. Oktober eines Jahres. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Ist im Einzelfall eine Einhaltung dieser Fristen aufgrund von komplexen Kaskaden nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung zwischen den betroffenen Netzbetreibern.
3. Kostenwälzung Biogas
4. Die den Netzbetreibern im Zusammenhang mit der Biogaseinspeisung entstehenden Kosten werden bundesweit auf alle Netze umgelegt (vgl. § 20 b GasNEV).
5. Die Biogaseinspeisenetzbetreiber melden jeweils ihre Biogas-Kosten i.S.d. § 20 b
GasNEV an den Fernleitungsnetzbetreiber (Hochmeldung). Im Fall von Marktgebietsüberlappungen werden die Kosten zunächst dem Marktgebiet zugeordnet, im dem der Einspeisepunkt liegt.

Die Biogaseinspeisenetzbetreiber prognostizieren ihre in § 20 b GasNEV näher bestimmten Biogas-Kosten für das jeweils folgende Kalenderjahr (a+1). Dabei finden nur solche Kosten Berücksichtigung, bezüglich derer gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Das gilt insbesondere im Fall bereits abgeschlossener Verträge. Die Biogaseinspeisenetzbetreiber melden die prognostizierten Biogas-Kosten bis zum 31. August eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (a+1) direkt an den Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz das Netz des Biogaseinspeisenetzbetreibers direkt oder indirekt über mehrere Netzebenen angeschlossen ist. Gleichzeitig melden die Biogaseinspeisenetzbetreiber bis zum 31. August eines Jahres auch die Ist-Biogas-Kosten des Vorjahres (a-1) an den Fernleitungsnetzbetreiber.

1. Die Biogaseinspeisenetzbetreiber übermitteln parallel zur Meldung an die Fernleitungsnetzbetreiber ihre Biogas-Kostenprognose für das folgende Kalenderjahr (a+1) zusammen mit ihren Ist-Biogas-Kosten für das Vorjahr (a-1) an die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur stellt hierfür einen Erhebungsbogen zur Meldung der gemäß § 20 b GasNEV angefallenen Biogaskosten auf ihrer Internetseite (http://www.bundesnetzagentur.de) zur Verfügung.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt die ihm gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten jeweils in 12 gleiche Monatsbeträge auf und erstattet diese den betreffenden Biogaseinspeisenetzbetreibern in dem der Hochmeldung folgenden Kalenderjahr (a+1) in Form von monatlichen Abschlagszahlungen (Erstattung).
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt nach erfolgter Hochmeldung gemäß Ziffer 2 die Summe aller gemäß § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten in seinem Netzgebiet (Biogas-Gesamtkosten).
4. Die Biogas-Gesamtkosten setzen sich zusammen aus
* den eigenen gemäß Ziffer 2 prognostizierten Biogas-Kosten für das folgende Kalenderjahr (a+1),
* den gemäß Ziffer 2 a) gemeldeten prognostizierten Biogas-Kosten aus den nachgelagerten Netzen für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie
* den sich ergebenden Differenzen der Ist-Kosten zu den prognostizierten Kosten des Vorjahres (a-1).
1. Bei der Bildung der Differenz zwischen den Ist-Kosten und den prognostizierten Kosten sind nur Änderungen der Biogas-Kosten i.S.d. § 20 b GasNEV zu berücksichtigen, nicht hingegen Änderungen der vermarkteten Kapazitäten; die entstehende Differenz aus einer Änderung der vermarkteten Kapazitäten wird über das Regulierungskonto des Netzbetreibers abgerechnet.
2. Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber tätig sind, werden die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber ermittelten Biogas-Gesamtkosten je Marktgebiet addiert. Die Addition der Kosten kann durch den Marktgebietsverantwortlichen oder einen durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten erfolgen, wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes darauf verständigen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.
3. Die Fernleitungsnetzbetreiber ermitteln aus den jeweiligen Biogas-Gesamtkosten beider Marktgebiete die bundesweit umzulegenden Biogas-Gesamtkosten (bundesweite Biogas-Gesamtkosten) sowie die bundesweit gebuchte bzw. bestellte Kapazität für das folgende Kalenderjahr (a+1).
4. Die Fernleitungsnetzbetreiber teilen sich gegenseitig sowie der Bundesnetzagentur die jeweils für ihr Marktgebiet nach Ziffer 4 ermittelten Biogas-Gesamtkosten für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie die Summe der im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten aller Fernleitungsnetzbetreiber in ihrem jeweiligen Marktgebiet mit. Dabei ist die Kapazität an den Ausspeisepunkten der jeweiligen Netze heranzuziehen, wobei Ausspeisepunkte zu Speichern und zu anderen Marktgebieten bzw. an Grenzübergangspunkten nicht zu berücksichtigen sind.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber errechnen aus den eigenen und den ihnen nach Ziffer 5 a) mitgeteilten Beträgen die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten für das folgende Kalenderjahr (a+1) sowie die bundesweite verbleibende Summe der im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich gebuchten bzw. bestellten Kapazitäten aller Fernleitungsnetzbetreiber. Das Ergebnis teilen sie sich gegenseitig sowie ebenfalls der Bundesnetzagentur mit.
6. Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber tätig sind, kann die Berechnung der bundesweiten Biogas-Gesamtkosten sowie die Ermittlung der bundesweit gebuchten bzw. bestellten Kapazität durch die Marktgebietsverantwortlichen oder durch einen von den Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebietes beauftragten Dritten erfolgen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.
7. Auf Grundlage der nach Ziffer 5 b) bestimmten bundesweiten Biogas-Gesamtkosten und der nach Ziffer 5 b) bestimmten bundesweiten Ausspeisekapazitäten ermitteln die Fernleitungsnetzbetreiber den bundesweit geltenden spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) und legen damit die Biogas-Gesamtkosten gemäß § 20 b GasNEV bundesweit um (spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag).
8. Zur Ermittlung des spezifischen Wälzungsbetrages teilen die Fernleitungsnetzbetreiber die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten durch die im folgenden Kalenderjahr (a+1) voraussichtlich bundesweit gebuchte bzw. bestellte Kapazität.
9. Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, können der Marktgebietsverantwortliche oder durch die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes beauftragte Dritte damit beauftragt werden, den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag zu ermitteln. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein. Die Marktgebietsverantwortlichen oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber beider Marktgebiete beauftragte Dritte melden in diesem Fall den bundesweit geltenden spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) jeweils in ihren Marktgebieten an die Fernleitungsnetzbetreiber.
10. Die bundesweite Wälzung der Biogas-Kosten erfolgt über die Entgelte der Netzbetreiber. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen dabei ihre anfallenden Kosten für die Einspeisung von Biogas mit etwaigen Erlösen (Verrechnung).
11. Der Fernleitungsnetzbetreiber schlägt den nach Ziffer 6 ermittelten spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag auf seine Exit-Entgelte auf. Er veröffentlicht bis zum 1. Oktober eines Jahres den ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres (a+1) aktualisierten spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag in €/(kWh/h)/a.

Exit-Punkte zu Speichern im Netz der Fernleitungsnetzbetreiber, anderen Marktgebieten und Grenzübergangspunkten erhalten keinen den Biogas-Wälzungsbetrag umfassenden Entgeltaufschlag.

Die Fernleitungsnetzbetreiber decken über die eingenommenen Erlöse der internen Bestellungen aus nachgelagerten Netzen und durch eigene Erlöse aus der Biogasumlage an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern die anfallenden Kosten für die Einspeisung von Biogas.

1. Generiert ein Fernleitungsnetzbetreiber über die Erlöse aus der Biogasumlage nach Deckung der eigenen und in nachgelagerten Netzen angefallenen Kosten voraussichtlich einen Überschuss, ist er verpflichtet, monatlich einen Ausgleich an die jeweils anderen Fernleitungsnetzbetreiber, die die in ihrem und in nachgelagerten Netzen angefallenen Kosten nicht über Erlöse aus der Biogasumlage decken können, zu zahlen.
2. Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann der Marktgebietsverantwortliche oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes beauftragte Dritte mit der Ermittlung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 7 b) beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.

In diesem Fall ermitteln der Marktgebietsverantwortliche oder der beauftragte Dritte im Rahmen der Bildung des Biogas-Wälzungsbetrages für das folgende Kalenderjahr (a+1) die für das jeweilige Marktgebiet entstehenden Über- und Unterdeckungen je Fernleitungsnetzbetreiber und die sich daraus ergebende Höhe der monatlichen Ausgleichszahlungen. Diese teilen sie den Fernleitungsnetzbetreibern des jeweiligen Marktgebietes mit.

Die Marktgebietsverantwortlichen oder die durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten stellen im Zuge der bundesweiten Kostenwälzung auch den saldierten Überhang sowie Fehlbetrag der Marktgebiete fest. Der Marktgebietsverantwortliche oder der durch die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes beauftragte Dritte, in dessen Marktgebiet eine Unterdeckung vorliegt, stellt dem Marktgebietsverantwortlichen oder dem durch die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes beauftragten Dritten mit der Überdeckung monatlich eine Ausgleichsrechnung.

Erfolgt die Ausgleichszahlung an den Marktgebietsverantwortlichen oder an den durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten, ist dieser verpflichtet, den Ausgleichsbetrag an die Fernleitungsnetzbetreiber auszuzahlen, die in ihrem und in den nachgelagerten Netzen die anfallenden Biogaskosten nicht über die nach Ziffer 7 a) vereinnahmten Erlöse decken können.

1. Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag wird beginnend beim Fernleitungsnetzbetreiber auf die jeweiligen Exit-Punkte (auch zu Letztverbrauchern) sinngemäß nach den Regelungen aus § 6 gewälzt.
2. Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System wälzen den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag entsprechend des entry-exit-Systems auf die Exit-Punkte und damit ausschließlich auf die Kapazität. Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell berücksichtigen über die vorgelagerten Entgelte den darin enthaltenen spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag im Netzpartizipationsmodell gemäß § 18 GasNEV bzw. bei anderen verwendeten Modellen gemäß § 20 GasNEV. Die Vorgehensweise erfolgt dabei analog der Entgelt-/Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten.
3. Die Ausspeisenetzbetreiber erhalten die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhten Netzentgelte vom Netznutzer (Transportkunde, Letztverbraucher) und bezahlen die um den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag erhöhte monatliche Rechnung der internen Bestellung an den vorgelagerten Netzbetreiber.

Die Anpassung der Ausspeiseentgelte nach dem beschriebenen Wälzungsmechanismus erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu ermittelten Netzentgelte, also zum 1. Januar des Jahres.

1. Abweichungen zwischen den prognostizierten und den Ist-Biogas-Kosten sind wie folgt auszugleichen (Anpassung):
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt die Differenz aus den ihm für das Vorjahr (a-1) gemeldeten Ist-Biogas-Kosten und der im Vorjahr (a-1) tatsächlich erfolgten Erstattung auf Basis der Prognose für das Vorjahr (a-1) an die jeweiligen Biogaseinspeisenetzbetreiber. Bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr (a+1) gegenüber dem Biogaseinspeisenetzbetreiber wird die ermittelte Differenz ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht bzw. reduziert der Fernleitungsnetzbetreiber den Biogas-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) um diese Differenz.
3. Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann der Marktgebietsverantwortliche oder ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein Fernleitungsnetzbetreiber sein.
4. Marktraumumstellung
5. Die netztechnisch erforderliche und dauerhafte Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas gemäß § 19a EnWG (Marktraumumstellung) ist vom Fernleitungsnetzbetreiber oder vom Marktgebietsverantwortlichen zu veranlassen.
6. Die von der Umstellung betroffenen Netzbetreiber erarbeiten und bestimmen im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans bzw. des Umsetzungsberichts gemeinsam ein Marktraumumstellungskonzept. In dem Marktraumumstellungskonzept sind die umzustellenden Netzgebiete, relevante RLM-Kunden sowie die zeitliche Reihenfolge der umzustellenden Netzgebiete unter Berücksichtigung alternativer H-Gas-Bereitstellungen und geeigneter Lastflusszusagen durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu definieren. Die angrenzenden Netzbetreiber, soweit diese davon betroffen sind, werden vorab über die Inhalte des Konzepts informiert und das Konzept wird mit diesen Netzbetreibern - wenn möglich - bereits abgestimmt. Das Marktraumumstellungskonzept wird innerhalb des Netzentwicklungsplans bzw. des Umsetzungsberichts als Informations- und Diskussionsgrundlage vorgelegt. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestimmt die Termine, zu denen die Bereitstellung der jeweiligen H-Gas-Kapazitäten erforderlich ist und die Umstellung der betroffenen Netzgebiete abgeschlossen sein muss. Soweit zukünftig ein Netzentwicklungsplan nur alle zwei Jahre und in den Jahren zwischen den Netzentwicklungsplänen Umsetzungsberichte erstellt werden, wird das jährliche Marktraumumstellungskonzept in den Jahren zwischen den Netzentwicklungsplänen als Anhang zum Umsetzungsbericht des Netzentwicklungsplans veröffentlicht. Sofern Änderungen dieses Marktraumumstellungskonzeptes im Vergleich zum Marktraumumstellungskonzept des zuletzt konsultierten Netzentwicklungsplans vorgenommen wurden, die den Zeitraum der ersten 5 Jahre des Netzentwicklungsplans betreffen, sind diese Änderungen mit den jeweils betroffenen nachgelagerten Netzbetreibern zu konsultieren.
7. Die betroffenen Netzbetreiber vereinbaren spätestens 2 Jahre und 8 Monate vor dem voraussichtlichen Umstellungszeitraum gemäß § 22 Ziffer 4 Absatz 2 einen Umstellungsfahrplan mit den direkt nachgelagerten Netzbetreibern in dem die verbindlichen Maßnahmen und zeitliche Reihenfolge berücksichtigt sowie verbindliche Termine für einen Umstellungsbereich festgelegt werden. Der Umstellungsfahrplan enthält insbesondere den voraussichtlichen technischen und bilanziellen Umstellungstermin, um vor allem dem nachgelagerten Netzbetreiber eine fristgerechte Ausschreibung der Anpassungsmaßnahmen in seinem Netz zu ermöglichen. Der Umstellungsfahrplan umfasst einen Umstellungsbereich der hierbei durch eine strömungsmechanische Abhängigkeit der Umstellung einzelner Netzkopplungs- bzw. Netzanschlusspunkte gekennzeichnet ist und eine gemeinsame Umstellung erfordert. Wenn in einem Umstellungsbereich die Netzkopplungspunkte bzw. Netzanschlusspunkte von mehreren direkt nachgelagerten Netzbetreibern liegen, sollte der Abschluss eines multilateralen Umstellungsfahrplans zwischen den Betroffenen (vorgelagerter Netzbetreiber, direkt nachgelagerte Netzbetreiber) erfolgen. Soweit erforderlich, können auch direkt angeschlossene Sonderletztverbraucher sowie Speicherbetreiber einbezogen werden und Vertragspartei innerhalb des Umstellungsfahrplans sein.

Wesentliche Regelungsinhalte sind insbesondere:

Konkretisierung und Ergänzung der Regelungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung zur Marktraumumstellung (insbesondere §§ 8 bis 10 sowie § 22 Ziff. 4 und 5 Kooperationsvereinbarung),

* Definition des Umstellungsbereichs und der Abhängigkeiten der Umstellungen der einzelnen Netzkopplungs- bzw. Netzanschlusspunkte,
* Festlegung des Zeitraums sowie des verbindlichen jeweiligen technischen und bilanziellen Umstellungstermins,
* Prozess zur weiteren Konkretisierung des technischen Umstellungstermins,
* Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Informationspflichten,
* Soweit anwendbar, vom Regelbetrieb abweichende Kapazitäts- und Druckrandbedingungen während des Umstellungsprozesses,
* Regelung zur Abstimmung eines angepassten technischen und bilanziellen Umstellungstermins im Falle nicht schuldhafter Verzögerung gemäß Ziffer 4, insbesondere wenn die Umstellung aus Mangel verfügbarer qualifizierter Fachunternehmen nicht wie geplant durchgeführt werden kann,
* Anwendung der relevanten allgemeinen Vertragsregelungen der Kooperationsvereinbarung (§ 55 Höhere Gewalt, § 56 Haftung, § 57 Rechtsnachfolge, § 59 Salvatorische Klausel, § 60 Vertraulichkeit) auf den Umstellungsfahrplan.
1. Die beteiligten Netzbetreiber, gegebenenfalls direkt angeschlossene Sonderletztverbraucher sowie Speicherbetreiber dürfen die verbindlichen Termine nicht schuldhaft verzögern, um den fristgerechten Abschluss der Umstellung gemäß Umstellungsfahrplan nicht zu gefährden.
2. Bei der Marktraumumstellung an den Netzkopplungs- und Ausspeisepunkten der Netzbetreiber sind die bislang bestätigten internen Bestellungen, Vorhalteleistungen bzw. erworbenen Kapazitäten nach einer vollständigen Umstellung des relevanten Netzbereichs energieäquivalent mindestens in gleicher Höhe und gleicher Art des Kapazitätsproduktes aufrechtzuerhalten.
3. Die Marktraumumstellung führt nicht zu einem Ausbau des L-Gas Netzes zum Erhalt der derzeitigen Höhe der Einspeisekapazitäten in die noch bestehenden L-Gas-Transportnetze der Fernleitungsnetzbetreiber. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.
4. Bei der Marktraumumstellung prüfen die Fernleitungsnetzbetreiber, ob im Falle einer Marktgebietsüberlappung diese im Rahmen einer Marktgebietsbereinigung aufgehoben werden kann.
5. Umlagefähige Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung
6. Die Kostenermittlung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:
	1. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber ermitteln den technischen Anpassungsbedarf von Verbrauchsgeräten und Kundenanlagen in ihren Netzen im Rahmen der Geräteerhebung. Sie bestimmen nach billigem Ermessen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik Art und Ausführung der notwendigen technischen Anpassungen. Die Belange des Letztverbrauchers sind dabei, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.
	2. Nach abgeschlossener Ermittlung im Sinne des vorstehenden lit. a) veranlasst der qualitätsumstellende Netzbetreiber die erforderlichen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen von Verbrauchsgeräten und Kundenanlagen bei SLP-Kunden mit Standard-Gasanwendungen. Die Kosten der als erforderlich identifizierten Anpassungsmaßnahmen werden durch die jeweiligen Netzbetreiber ermittelt, in deren Netz die Maßnahmen anfallen. Die anfallenden Kosten müssen notwendig und angemessen sein.
	3. Für RLM- und SLP-Kunden als Betreiber der Kundenanlage gemäß § 19a EnWG, die durch keine Standard-Gasanwendungen gekennzeichnet sind, müssen Anpassungsmaßnahmen durch den qualitätsumstellenden Netzbetreiber veranlasst werden. In Abstimmung mit dem Betreiber der Kundenanlage können die Anpassungsmaßnahmen auch durch den Betreiber der Kundenanlage durchgeführt werden. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen stimmt der qualitätsumstellende Netzbetreiber mit dem Betreiber der Kundenanlage ab. Die anfallenden Kosten müssen notwendig und angemessen sein. Gibt es mehrere Lösungsmöglichkeiten, wählt der qualitätsumstellende Netzbetreiber grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit aus, es sei denn, der Betreiber der Kundenanlage trägt die Mehrkosten. Der qualitätsumstellende Netzbetreiber hat dies in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Für den Fall, dass die Kosten je Anschluss eine Grenze von 5.000 € überschreiten, ist die anerkennbare Höhe sowie Art und Weise der Kostenübernahme durch den qualitätsumstellenden Netzbetreiber und den Betreiber der Kundenanlage vorab mit der zuständigen Regulierungsbehörde abzustimmen. Sollte sich die Grenze von 5.000 € in der Umsetzung zukünftiger Marktraumumstellungen als ungeeignet erweisen, wird in Absprache mit der zuständigen Regulierungsbehörde eine angemessene Grenze abgestimmt.
	4. Bei der Anpassung von Netzanschlüssen, wie auch Netzkopplungspunkten werden die Belange des Anschlussnehmers bzw. Netzbetreibers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt. Der qualitätsumstellende Netzbetreiber ist berechtigt, die notwendigen Kosten für die Anpassungen von Netzanschlüssen wie auch Netzkopplungspunkten, die durch die Umstellung der Gasqualität gemäß § 19a EnWG erforderlich werden, in die Umlage einzubringen.
	5. Umlagefähige Umstellungskosten sind die Kosten des qualitätsumstellenden Netzbetreibers im Sinne der GasNEV und der ARegV die gemäß §19a EnWG durch den netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozess von L-Gas auf H-Gas verursacht werden, insbesondere die nachfolgend in Ziffer 2 definierten Kosten. Soweit die umlagefähigen Kosten bereits in der Kostenbasis für die Erlösobergrenze bzw. anderen Umlagen (z.B. Biogasumlage) enthalten sind, müssen sie sachgerecht hiervon abgegrenzt werden.
	6. Für die Ermittlung der Kosten, die aufgrund der zeitlichen Unterschiede zwischen technischer und bilanzieller Umstellung entstehen, übersendet der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die Summe der Allokationsdaten der Ausspeisepunkte, bei denen der technische und bilanzielle Umstellungszeitpunkt auseinanderfällt. Die Übermittlung erfolgt jeweils nach Ablauf der Clearingfristen auf Tagesbasis für den gesamten Zeitraum, der zwischen technischem und bilanziellem Umstellungstermin liegt, in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format. Der Marktgebietsverantwortliche bewertet die Tagesmengen mit der täglichen Preisdifferenz zwischen den H-Gas und L-Gas Quality Produkten gemäß Rang 2 der Merit-Order Liste der Marktgebietsverantwortlichen zur Beschaffung externer Regelenergie und rechnet die Kosten mit dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber ab. Die abgerechneten Kosten berücksichtigt der qualitätsumstellende Netzbetreiber bei seinen umlagefähigen Umstellungskosten.
7. Umlagefähige Kosten der Marktraumumstellung sind insbesondere:
* Projektkosten der Netzbetreiber, insbesondere Ermittlung des qualitativen und quantitativen Anpassungsbedarfs der Netzanschlüsse, Kundenanlagen, Verbrauchsgeräte und Geräteerhebung
* Kosten für Anpassungsmaßnahmen gemäß § 9 Ziffer 1a bis c
* Vorfinanzierungskosten der Netzbetreiber
* Kosten für eine ggf. notwendige temporäre Ersatzversorgung während der Durchführung der technischen Marktraumumstellung durch den Netzbetreiber sofern sie nicht aktivierbar sind
* Kosten, die aufgrund der zeitlichen Unterschiede zwischen technischer und bilanzieller Umstellung (Konvertierungsaufwand) entstehen
* Kosten für zusätzliche technische Maßnahmen, wie z.B. Kosten für Errichtung und Rückbau temporärer H-Gasanbindungsleitungen, technischer Anlagen oder Leitungsumlegungen (mit Nachweis der Sachbezogenheit), sofern sie nicht aktivierbar sind
* Anpassungen der Gasübergabestationen zu den Betreibern der Anlagen, maximal bis zum Zeitwert der Anlage, sofern sie nicht aktivierbar sind
* Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen insbesondere dauerhaft genutzte, neu verlegte Leitungen, Verdichter- und GDRM-Stationen, soweit hierfür keine Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV im Sinne der Ziffer 4 genehmigt wurden. Sobald eine Berücksichtigung dieser Kosten in der Kostenbasis für die Erlösobergrenze möglich ist, werden diese Kosten innerhalb der Netzentgelte abgegolten und nicht mehr in die Marktraumumstellungsumlage einbezogen.
* Differenz aus dem jährlichen Plan-/Ist-Abgleich mit zweijährigem Zeitverzug. Diese Differenzen aus dem Abgleich werden analog zum Regulierungskonto gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV verzinst.
1. Die umlagefähigen Kosten sind durch den Netzbetreiber mittels prüffähiger Unterlagen nachzuweisen und der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis der Kosten hat in standardisierter Form zu erfolgen. Form und Umfang der Nachweiserbringung über anfallende Kosten sind mit der zuständigen Regulierungsbehörde abzustimmen.
2. Kosten aus Investitionen der Fernleitungsnetzbetreiber und der Verteilernetzbetreiber im Rahmen der Marktraumumstellung, für deren Anerkennung als Investitionsmaßnahme die Voraussetzungen zur Beantragung nach § 23 ARegV vorliegen, und die durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt wurden, werden innerhalb der Netzentgelte abgegolten und nicht in die Wälzungsumlage einbezogen.
3. Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung
4. Die einem Netzbetreiber für die netztechnisch erforderliche und dauerhafte Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas entstehenden Kosten gemäß § 19a EnWG werden auf alle Netze innerhalb des Marktgebiets, in dem das Netz des qualitätsumstellenden Netzbetreibers liegt, umgelegt. Im Fall von Marktgebietsüberlappungen werden die Kosten ratierlich auf Basis des Verhältnisses der internen Bestellleistungen bzw. der Vorhalteleistungen vor der Marktraumumstellung aufgeteilt.
5. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber melden jährlich jeweils ihre Umstellungskosten i.S.d. § 19 a EnWG an den Fernleitungsnetzbetreiber (Hochmeldung).
	1. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber planen ihre umlagefähigen Umstellungskosten für die erwartete Umstellungsperiode. Die geplanten Umstellungskosten der späteren Jahre ab dem übernächsten Jahr (a+2) dienen der Liquiditätsplanung und der Abschätzung etwaiger Vorfinanzierungskosten. Dabei finden nur solche Kosten Berücksichtigung, bezüglich derer gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Die geplanten Umstellungskosten können Kosten für die Vorfinanzierung, die bei den qualitätsumstellenden Netzbetreibern auftreten, enthalten. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber melden die prognostizierten Umstellungskosten bis zum 31. August eines Jahres für das folgende Kalenderjahr (a+1) direkt an den Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz das Netz des qualitätsumstellenden Netzbetreibers direkt oder indirekt über mehrere Netzebenen angeschlossen ist. Gleichzeitig melden die qualitätsumstellenden Netzbetreiber bis zum 31. August eines Jahres auch die Ist-Umstellungskosten des Vorjahres (a-1) an den Fernleitungsnetzbetreiber.
	2. Die qualitätsumstellenden Netzbetreiber übermitteln parallel zur Meldung an die Fernleitungsnetzbetreiber ihre Umstellungskostenplanung für das folgende Kalenderjahr (a+1) zusammen mit ihren Ist-Umstellungskosten für das Vorjahr (a-1) an die zuständigen Regulierungsbehörde. Die zuständige Regulierungsbehörde stellt hierfür einen Erhebungsbogen zur Meldung der gemäß § 19a EnWG angefallenen Umstellungskosten auf ihrer Internetseite zur Verfügung.
6. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt die ihm gemeldeten geplanten Umstellungskosten jeweils in 12 gleiche Monatsbeträge auf und erstattet diese den betreffenden qualitätsumstellenden Netzbetreibern in dem der Hochmeldung folgendem Kalenderjahr (a+1) in Form von monatlichen Abschlagszahlungen (Erstattung).
7. Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt nach erfolgter Hochmeldung gemäß Ziffer 2 die Summe aller gemäß § 19 a EnWG zu wälzenden Umstellungskosten in seinem Netzgebiet (Umstellungs-Gesamtkosten).
	1. Die Umstellungs-Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:
* den eigenen geplanten Umstellungskosten gemäß Ziffer 1 und 2 für das folgende Kalenderjahr (a+1),
* den gemäß Ziffer 2 a) gemeldeten geplanten Umstellungskosten aus den nachgelagerten Netzen für das folgende Kalenderjahr (a+1)
* den sich ergebenden Differenzen der Umstellungskosten zu den geplanten Umstellungskosten des Vorjahres (a-1),
	1. Bei der Bildung der Differenz zwischen den Ist-Kosten und den geplanten Kosten sind nur Änderungen der Umstellungskosten i.S.d. § 19a EnWG zu berücksichtigen, nicht hingegen Änderungen der vermarkteten Kapazitäten; die entstehende Differenz aus einer Änderung der vermarkteten Kapazitäten wird über das Regulierungskonto des Netzbetreibers abgerechnet.
	2. Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, werden die durch jeden Fernleitungsnetzbetreiber ermittelten Umstellungs-Gesamtkosten addiert. Die Addition der Umstellungskosten kann durch den Marktgebietsverantwortlichen oder einen durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragten Dritten erfolgen, wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes darauf verständigen. Dritter in diesem Sinne kann auch ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber sein.
1. Auf Grundlage der Umstellungs-Gesamtkosten ermitteln die Fernleitungsnetzbetreiber den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) und legen damit die Umstellungs-Gesamtkosten gemäß §19a EnWG innerhalb des Marktgebietes um.
	1. Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann der Marktgebietsverantwortliche oder ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden, unter Berücksichtigung der zu wälzenden Umstellungskosten aller Fernleitungsnetzbetreiber den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) für das gesamte Marktgebiet zu ermitteln. Dritter in diesem Sinne kann auch ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber sein.
2. Die Wälzung der Umstellungskosten erfolgt über die Ausspeiseentgelte der Netzbetreiber. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen dabei ihre anfallenden Umstellungskosten mit etwaigen Erlösen aus der Marktraumumstellungsumlage (Verrechnung).
	1. Der Fernleitungsnetzbetreiber schlägt den nach Ziffer 4 und 5 ermittelten spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag auf seine Ausspeiseentgelte auf. Er veröffentlicht bis zum 1. Oktober eines Jahres den ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres (a+1) aktualisierten spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag in €/(kWh/h). Zusätzlich veröffentlicht der Fernleitungsnetzbetreiber die geplanten Umstellungskosten für das Jahr (a+1) sowie die Ist-Umstellungskosten für das Jahr (a-1) in aggregierter Form für das betreffende Marktgebiet. Die Fernleitungsnetzbetreiber decken über die eingenommenen Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage einschließlich derjenigen aus der internen Bestellung nachgelagerter Netze die anfallenden Kosten für die Marktraumumstellung.
	2. Innerhalb eines Marktgebietes erfolgt jährlich zum 15. Oktober die Feststellung der monatlichen Ausgleichszahlung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern nach den nachfolgenden Sätzen 2 bis 4. Dazu stellt jeder Fernleitungsnetzbetreiber zunächst seine Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage den voraussichtlich in seinem Netz und in nachgelagerten Netzen anfallenden Umstellungskosten gegenüber. Erzielt ein Fernleitungsnetzbetreiber voraussichtlich einen Überschuss, zahlt er zum 15. jeden Monats einen Ausgleich an die jeweils anderen Fernleitungsnetzbetreiber, welche die in ihrem und in nachgelagerten Netzen angefallenen Kosten nicht über die eingenommenen Erlöse aus der Marktraumumstellungsumlage decken können. Diese monatlich zu erfolgende Ausgleichszahlung wird im Rahmen der Bildung des spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrages für das folgende Kalenderjahr (a+1) an die Fernleitungsnetzbetreiber und an den mit der Ermittlung der Wälzungskosten Beauftragten gemeldet.
	3. Innerhalb des Marktgebiets wird der spezifische Umstellungs-Wälzungsbetrag beginnend beim Fernleitungsnetzbetreiber sinngemäß nach den Regelungen aus § 6 gewälzt.
	4. Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System wälzen den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag. Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell berücksichtigen über die vorgelagerten Entgelte den darin enthaltenen spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag im Netzpartizipationsmodell gemäß § 18 GasNEV bzw. bei anderen verwendeten Modellen gemäß § 20 GasNEV. Die Vorgehensweise erfolgt dabei analog der Entgelt-/Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten.
	5. Die Ausspeisenetzbetreiber erhalten die um den spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrag erhöhten Netzentgelte vom Netznutzer sowie ggf. vom nachgelagerten Netzbetreiber und bezahlen ihrerseits die unter Berücksichtigung des spezifischen Umstellungs-Wälzungsbetrages erhöhte monatliche Netzentgeltrechnung an den vorgelagerten Netzbetreiber. Die Anpassung der Entgelte nach dem beschriebenen Wälzungsmechanismus erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu ermittelten Netzentgelte, also zum 1. Januar des Jahres.
3. Abweichungen zwischen den geplanten und den Ist-Umstellungskosten sind auszugleichen (Anpassung).
	1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ermittelt die Differenz aus den ihm für das Vorjahr (a-1) gemeldeten Ist-Umstellungskosten und der im Vorjahr (a-1) tatsächlich erfolgten Erstattung auf Basis der Planung für das Vorjahr (a-1) an die jeweiligen qualitätsumstellenden Netzbetreiber. Bei der Festlegung der monatlichen Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr (a+1) gegenüber dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber wird die ermittelte Differenz ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht bzw. reduziert der Fernleitungsnetzbetreiber den Umstellungs-Wälzungsbetrag für das folgende Kalenderjahr (a+1) um diese Differenz.
	2. Da in den Marktgebieten mehrere Fernleitungsnetzbetreiber benannt sind, kann der Marktgebietsverantwortliche oder ein durch die Fernleitungsnetzbetreiber beauftragter Dritter damit beauftragt werden. Dritter in diesem Sinne kann auch ein dem Marktgebiet zugehöriger Fernleitungsnetzbetreiber sein.
4. Nach Abschluss der Umstellung eines Netzbereiches wird eine abschließende Abrechnung zwischen dem qualitätsumstellenden Netzbetreiber und dem Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführt und der Rechnungsbetrag mit einer angemessenen Zahlungsfrist ausgeglichen. Der Betrag, der sich aus dieser Schlussabrechnung ergeben hat, wird in der Umlage des Folgejahres berücksichtigt.

## Teil 3 Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Marktgebietsverantwortlichen

### Abschnitt 1 Interne Bestellung

1. Bestellung der Kapazität
2. Netzbetreiber mit Ausnahme der Fernleitungsnetzbetreiber, die einem oder mehreren Netzbetreiber(n) mit entry-exit-System direkt nachgelagert sind, bestellen zur Abwicklung von Transporten innerhalb eines Marktgebietes einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr („Bestelljahr“) in dem jeweils betroffenen vorgelagerten Netz die gemäß §§ 13, 14 berechnete maximal vorzuhaltende feste Ausspeisekapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen des vorgelagerten Netzes. Mit der Annahmeerklärung der Bestellung im jeweils vorgelagerten Netz gemäß Ziffer 4 wird der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Kapazität an Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen zu diesem nachgelagerten Netz vorzuhalten und die erforderliche Ausspeisekapazität in ggf. weiteren, seinem Netz vorgelagerten Netzen zu bestellen. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, gelten § 8 Abs. 4 GasNZV und § 20.Liegt das nachgelagerte Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber pro Marktgebiet.

Die Bestellung, in der insbesondere die bestellte Kapazität pro Marktgebiet und Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone und der jeweilige Zeitraum der Bestellung enthalten ist, erfolgt online oder mittels eines Datenblatts.

1. Besitzt ein nachgelagerter Netzbetreiber mehrere Netzkopplungspunkte zu einem vorgelagerten Netzbetreiber, sind diese zu Ausspeisezonen zusammenzufassen, soweit dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist. Soweit mehrere Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst werden, bezieht sich die interne Bestellung auf diese Ausspeisezone. Die Nutzung der pro Ausspeisezone bestellten Kapazität über die in der Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkte ist jeweils zwischen den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern abzustimmen. Einzelheiten zu den Ausspeisezonen werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
2. Der dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine interne Bestellung beim Fernleitungsnetzbetreiber spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern innerhalb des jeweiligen Marktgebietes über die Termine der jeweiligen internen Bestellungen ab, wobei die Frist nach Satz 1 zu wahren ist.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet eine vollständige interne Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf der Abgabefrist nach Ziffer 3 durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.
4. Die Annahmeerklärung ist mindestens in der Höhe zu erteilen, in der die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den letzten Wert der vertraglich vereinbarten zeitlich unbefristet festen Kapazität für die Versorgung der diesem Marktgebiet direkt oder indirekt zugeordneten Letztverbraucher für das unmittelbar dem Bestelljahr vorangegangene Kalenderjahr nicht überschreitet bzw. vom Fernleitungsnetzbetreiber eine Annahmeerklärung gemäß § 16 Ziffer 4 erteilt wurde. Dabei ist die letzte unterjährige Anpassung der vertraglich vereinbarten zeitlich unbefristet festen Kapazität zu berücksichtigen.
5. Eine Ablehnungserklärung beschränkt sich auf die Kapazität in darüber hinaus gehender Höhe.

Bei einer nicht vollumfänglich bestätigten internen Bestellung führt der Fernleitungsnetzbetreiber eine Einzelfallprüfung durch. Das Ergebnis einer Einzelfallprüfung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber bis spätestens 15. Oktober eines Jahres dem nachgelagerten Netzbetreiber mit.

1. Wenn der Bedarf an zusätzlicher zeitlich unbefristet fester Kapazität (i.S. von Ziff. 5) die im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers für interne Bestellungen zusätzlich verfügbare Kapazität übersteigt, erfolgt unter Berücksichtigung strömungsmechanischer Gegebenheiten eine Verteilung der zusätzlich verfügbaren Kapazität in folgender Reihenfolge:
	1. Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für geschützte Letztverbraucher i.S. des § 53a EnWG,
	2. Bereitstellung des Kapazitätsbedarfs für systemrelevante Gaskraftwerke gemäß §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG,
	3. Umwandlung von unterbrechbarer oder zeitlich befristet fester Kapazität in zeitlich unbefristet feste Kapazität in der zeitlichen Reihenfolge des Bestelljahres, für das die Kapazität vereinbart wurde, beginnend mit dem Bestelljahr 2012. Kapazitätsanpassungen im laufenden Bestelljahr nach § 15 werden dabei nicht berücksichtigt. Es wird nur die minimale zeitlich befristet fest bzw. unterbrechbar kontrahierte Kapazitätshöhe des jeweils betreffenden Bestelljahres und der folgenden Bestelljahre zugrundegelegt. Unterbrechbare oder zeitlich befristet feste Kapazitäten werden bei der Umwandlung gleichrangig behandelt.
	4. Weiterer Kapazitätsbedarf

Für den Fall, dass innerhalb einer der in lit. a bis d genannten Gruppen nicht der gesamte angefragte Kapazitätsbedarf zugesagt werden kann, erfolgt die Kapazitätszuordnung anteilig gemäß dem noch nicht durch zeitlich unbefristet fest zugesagte Kapazitäten befriedigten Kapazitätsbedarf innerhalb dieser Gruppe.

1. Vorgelagerte Netzbetreiber können mit nachgelagerten Netzbetreibern über die zeitlich nicht befristet festen Kapazitäten gem. Ziffer 5 hinaus zeitlich befristet feste Kapazitäten sowie unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellungen vereinbaren, solange und soweit der vorgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung von festen Kapazitäten nicht im nachgefragten Umfang vertraglich zusagt. Zeitlich befristet feste Kapazitäten werden nach der in Ziffer 7 geregelten Reihenfolge vergeben. Ziffer 7 lit. c gilt analog für die Umwandlung von unterbrechbaren in zeitlich befristet feste Kapazitäten.
Die Vereinbarung von zeitlich befristet festen Kapazitäten ist nur in folgenden Fällen zulässig:
* Absicherung der Kapazitäten durch Lastflusszusagen für einen befristeten Zeitraum,
* Absicherung der Kapazitäten durch nur temporär mögliche Verlagerungen an den Netzkopplungspunkt,
* Nicht ausreichend langfristig gesicherte Einspeisung an MÜPs, GÜPs und Speichern, die zur Versorgung des nachgelagerten Netzbetreibers erforderlich ist,
* L-Gas-Kapazitäten sind auf Grund konkreter Anhaltspunkte im Prozess der Marktraumumstellung nicht dauerhaft fest zusagbar.

Der vorgelagerte Netzbetreiber hat dem nachgelagerten Netzbetreiber den Grund der zeitlichen Befristung bzw. der Nicht-Verfügbarkeit von festen Kapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers mit Auswirkung auf das Netz des nachgelagerten Netzbetreibers mitzuteilen. Ferner gibt der vorgelagerte Netzbetreiber eine Einschätzung über den Zeitpunkt der Bereitstellung der zeitlich unbefristeten festen Kapazitäten ab.

Das Angebot der zeitlich befristet festen Kapazitäten und unterbrechbaren Kapazitäten wird analog Ziffer 6 bis zum 15. Oktober erteilt. Lehnt der nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot innerhalb von 10 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Nachgelagerte Netzbetreiber mit entry-exit-System bieten wiederum ihren direkt nachgelagerten Netzbetreibern zeitlich befristet feste Kapazitäten und unterbrechbare Kapazitäten entsprechend spätestens zum Ablauf des zweiten auf den 15. Oktober folgenden Werktags an. Lehnt der jeweils direkt nachgelagerte Netzbetreiber das Angebot mit einer Frist von 5 Werktagen nicht vollständig oder anteilig ab, gilt das Angebot insoweit als angenommen. Der vorgelagerte Netzbetreiber kann auch nach dem 15. Oktober unter Beachtung der in Ziffer 7 geregelten Reihenfolge dem nachgelagerten Netzbetreiber die Umwandlung von zum 15. Oktober zugesagten unterbrechbaren Kapazitäten in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten anbieten. Der Anteil der unterbrechbaren und zeitlich befristet festen Kapazitäten wird im NEP bei der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs angemessen berücksichtigt.

Die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Konkretisierende Regelungen zur operativen Abwicklung der Unterbrechung sind bilateral zwischen den Netzbetreibern abzustimmen.

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für das jeweils folgende Bestelljahr folgende Kapazitätsangaben zu den internen Bestellungen der ihm unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber je Netzkopplungspunkt bzw. Ausspeisezone gemäß Ziffer 2 und unter Nennung des nachgelagerten Netzbetreibers auf seiner Internetseite:
* abgegebene interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 3 Satz 1,
* zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte zeitlich unbefristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 5 bzw. Ziffer 6 Satz 3,
* vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotene zeitlich befristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
* zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte zeitlich befristet feste Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
* vom Fernleitungsnetzbetreiber angebotene unterbrechbare Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
* zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und nachgelagertem Netzbetreiber vereinbarte unterbrechbare Kapazitäten gemäß Ziffer 8 Satz 1,
* vom nachgelagerten Netzbetreiber nach § 21 Ziffer 1 mitgeteilter aggregierter Wert des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung,
* vom nachgelagerten Netzbetreiber nach § 21 Ziffer 1 mitgeteilter aggregierter Wert der in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß des aktuellen Informationsstandes spätestens bis zum 15. November eines Jahres in einem durch die Fernleitungsnetzbetreiber abzustimmenden einheitlichen, maschinell auswertbaren Format. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber nach dem 15. Oktober eine Umwandlung von zunächst unterbrechbar zugesagten Kapazitäten in feste bzw. zeitlich befristet feste Kapazitäten durchführt, wird seine Veröffentlichung zeitnah korrigiert. Kapazitätsanpassungen im laufenden Bestelljahr nach § 15 führen nicht zu einer Aktualisierung der Veröffentlichung.

1. Die ordnungsgemäße Ermittlung der Bestellkapazität gemäß §§ 13, 14 ist dem vorgelagerten Netzbetreiber auf Verlangen durch Bestätigung eines von dem nachgelagerten Netzbetreiber bestellten unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, soweit dem vorgelagerten Netzbetreiber Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung vorliegen. Der vorgelagerte Netzbetreiber trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, wenn der Sachverständige die ordnungsgemäße Berechnung feststellt; ansonsten trägt der nachgelagerte Netzbetreiber diese Kosten. Bis zum Nachweis der fehlerhaften Berechnung gilt die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers fort. Eine fehlerhafte interne Bestellung ist gemäß § 15 Ziffer 1 anzupassen.
2. Die Marktrollen der vor- und nachgelagerten Netzbetreiber ändern sich im Falle einer Rückspeisung nicht. Für Rückspeisungen ist entsprechende Einspeisekapazität in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers im Rahmen der internen Bestellung zu bestellen. Im Fall von Biogasrückspeisungen im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 4 GasNZV erfolgt dies entgeltfrei.
3. Kapazitätsrelevante Instrumente
4. Nachgelagerte Netzbetreiber können folgende Instrumente insbesondere mit dem Ziel anwenden, die interne Bestellung oder die Anmeldung einer Vorhalteleistung gemäß § 20 in vorgelagerten Netzen zu reduzieren:
5. Lastflusszusagen an Einspeisepunkten von Produktionsanlagen, Biogasanlagen und nicht netzzugehörigen Speichern;
6. Netzpuffer sowie
7. netzzugehörige Speicher.
8. Sofern der nachgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung oder die Anmeldung einer Vorhalteleistung durch kapazitätsrelevante Instrumente gemäß  Ziffer 1 reduziert hat, sind diese in der der Berechnung zugrunde gelegten Weise zur Reduzierung des Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarfs einzusetzen.
9. Berechnung der Brutto-Kapazität

Der nachgelagerte Netzbetreiber berechnet die gemäß § 11 Ziffer 1 zu bestellenden Kapazitäten unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich auf der Grundlage des folgenden Verfahrens:

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber bestimmt die gemessenen stündlichen Lastgänge auf Basis der Messwerte aller Netzkopplungspunkte der dem 1. April unmittelbar vorangegangenen 36 Monate. Bei einer unzureichenden Datenlage sind geeignete Ersatzwerte für diesen Zeitraum heranzuziehen. Für neue oder geplante Netzkopplungspunkte stimmen die betroffenen Netzbetreiber geeignete Ersatzwerte ab.
2. Sind Netzkopplungspunkte zu einer Ausspeisezone zusammengefasst, so wird für die Ausspeisezone der zeitgleiche Summenlastgang ermittelt, ansonsten erfolgt die Berechnung je Netzkopplungspunkt. Bei Marktgebietsüberlappung oder mehreren vorgelagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt wird zunächst ein zeitgleicher Summenlastgang über alle Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen ermittelt und die Ziffer 3 bis 5 zur Ermittlung der Brutto-Kapazität angewendet. Die Brutto-Kapazität pro Marktgebiet wird anschließend nach dem Verhältnis der Ausspeisekapazitäten/Ausspeiseleistungen aufgrund der aktuellen Zuordnungen der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet gebildet. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im Einvernehmen zwischen den betroffenen Netzbetreibern abgewichen werden.
3. Sofern der gemäß Ziffer 2 errechnete Gesamtlastgang Effekte aus der Anwendung von Netzpuffer, Speichern, Biogaseinspeisungen oder Einspeisungen aus Produktionsanlagen enthält, ist er zur Ermittlung des Brutto-Lastgangs vollständig um diese Effekte zu bereinigen.
4. In dem Fall, dass signifikant große RLM-Ausspeisepunkte nur eine geringe Temperaturkorrelation aufweisen, kann die Güte der Regression insgesamt verbessert werden, indem diese Ausspeisepunkte aus dem Summenlastgang gemäß vorstehenden Ziffern herausgerechnet werden. In einem solchen Fall ist die Ausspeiseleistung dieser Ausspeisepunkte nach der Regression der Brutto-Kapazität unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit wieder hinzuzufügen.
5. Auf Basis der Wertepaare aus maximaler Stundenleistung pro Tag und zugehörigem arithmetischen Mittelwert der Temperaturwerte des Tages wird eine Regression ermittelt. Die Brutto-Kapazität wird ermittelt als der Wert der resultierenden Regressionsfunktion bei Auslegungstemperatur.

Zur Regression wird eine lineare Funktion verwendet. Die Regression basiert auf den Wertepaaren der 120 kältesten Tage des gemäß Ziffer 1 zugrunde zu legenden Zeitraums.

Für die Temperaturwerte ist eine geeignete und für die Klimazone repräsentative Temperaturmessstelle heranzuziehen, die meteorologischen Anforderungen gerecht wird.

Die Auslegungstemperatur wird bestimmt nach der für die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1, Tabelle 1. Liegen die Ausspeisepunkte im nachgelagerten Netz in mehreren Klimazonen, legt der nachgelagerte Netzbetreiber die anzuwendende Auslegungstemperatur fest.

1. Weisen die 120 Wertepaare gemäß Ziffer 5 bei Durchführung der Regression eine geringe Temperaturkorrelation auf, so ist hilfsweise die tatsächliche maximale Ausspeiseleistung der letzten 36 Monate unter Berücksichtigung gesicherter kapazitätsmindernder Effekte und gesicherter Erkenntnisse über zukünftige Lastflussänderungen intern zu bestellen. Von einer geringen Temperaturkorrelation der Wertepaare kann ausgegangen werden, wenn der Betrag des Korrelationskoeffizienten kleiner als 0,5 ist.

Liegt diese maximale Ausspeiseleistung außerhalb der 120 kältesten Wertepaare (z.B. Sommerspitze), legt der nachgelagerte Netzbetreiber einen geeigneten internen Bestellwert fest.

1. Bestimmung der gemäß § 11 zu bestellenden (Netto-)Kapazität
2. Der nachgelagerte Netzbetreiber passt die Brutto-Kapazität um folgende im Bestelljahr zu erwartende Werte an:
* neue Netzanschlüsse
* dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen
* dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen.

Die Anpassung nach Satz 1 kann bereits auch durch eine entsprechende Bereinigung der in die Berechnung eingehenden Werte der Regression erfolgen.

1. Die Brutto-Kapazität kann um die in § 12 Ziffer 1 benannten Instrumente korrigiert werden, soweit die kapazitätsmindernde Wirkung innerhalb der gesamten Bestellperiode dauerhaft gesichert ist.
2. Bei Bestellprozessen sind zudem die jeweiligen Gleichzeitigkeitseffekte sachgerecht zu berücksichtigen.
3. Der so ermittelte Wert wird „Netto-Kapazität“ genannt und ist Gegenstand der internen Bestellung gemäß § 11.
4. Kapazitätsanpassungen
5. Werden gemäß Ziffer 2 oder 3 unterjährige Anpassungen der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung erforderlich, gibt der nachgelagerte Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber für die Restlaufzeit des laufenden Kalenderjahres, beginnend mit dem Folgemonat, eine geänderte interne Bestellung bzw. Vorhalteleistungab. Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet eine angepasste interne Bestellung seines nachgelagerten Netzbetreibers innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang durch eine Annahme- oder Ablehnungserklärung.

Der dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber hat seine angepasste interne Bestellung beim Fernleitungsnetzbetreiber bis zum 10. Werktag des Vormonats abzugeben. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über die jeweiligen Abgabetermine für unterjährige Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsanpassungen ab.

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat die interne Bestellung bzw. Vorhalteleistung für den Rest des laufenden Kalenderjahres gemäß Ziffer 1 anzupassen, soweit sich nach dem Bestellzeitpunkt gemäß § 11 Ziffer 3 die benötigte Kapazität bzw. Vorhalteleistung ändert. Im Rahmen der Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung werden nur Änderungen berücksichtigt, die auf Zu- bzw. Abgängen (Marktgebietswechsel, neue Netzanschlüsse, dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen, dauerhafte Änderungen der Ausspeiseleistung an Ausspeisepunkten und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzen) beruhen. Eine Anpassung muss auch erfolgen, wenn die ursprüngliche Ermittlung der Bestellkapazität bzw. Vorhalteleistung fehlerhaft war.

Im Falle des Übergangs von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen haben die beteiligten Netzbetreiber die jeweilige Übertragung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung für die betroffenen Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden bzw. bei Bedarf die benötigte Kapazität bzw. Vorhalteleistung anzupassen.

Bei Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen aufgrund von Temperaturunterschreitungen unterhalb der Auslegungstemperatur, höherer Gewalt oder einer vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschriebenen abweichenden Netzpufferfahrweise muss keine Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung vorgenommen werden.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist zu einer unterjährigen Anpassung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung nicht verpflichtet, soweit die Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarfsveränderung aus Sicht des nachgelagerten Netzbetreibers nur geringfügig ist.

1. § 11 Ziffer 11 gilt entsprechend.
2. Langfristprognose
3. Im Rahmen der jährlichen internen Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 GasNZV bzw. der Anmeldung einer Vorhalteleistung nach § 8 Abs. 4 GasNZV prognostizieren nachgelagerte Netzbetreiber unverbindlich ihren Bedarf an Kapazität bzw. Vorhalteleistung unter Beachtung gasfachlich üblicher Methoden jährlich neu für die auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 10 Jahre im Voraus. Den Ausgangspunkt der Prognose bildet eine Fortschreibung der internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung auf damit insgesamt 11 Jahre. Bei Vorliegen von Informationen, die einen steigenden oder fallenden Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsbedarf in den auf das Bestell- bzw. Anmeldejahr folgenden 10 Jahren erwarten lassen, passt der nachgelagerte Netzbetreiber die Prognose entsprechend nach oben oder unten an. Vorgelagerte Netzbetreiber, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind, berücksichtigen die Prognosen nachgelagerter Netzbetreiber bei ihrer Prognose.
4. Dem Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber plausibilisieren ihre Prognose anhand einer Abfrage des Fernleitungsnetzbetreibers. Über die Abfrage haben die nachgelagerten Netzbetreiber folgende Angaben zu treffen:
* Trends der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu verschiedenen Sektoren (Haushalte; Gewerbe, Handel, Dienstleistung; Industrie und Kraftwerke) in Form der Kategorien „rückläufig“, „konstant“ und „steigend“ einschließlich einer kurzen Begründung. Bei der Angabe der Trends haben die nachgelagerten Netzbetreiber unter Beachtung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht eigenverantwortlich zu berücksichtigen: Die Verbrauchs- und Leistungsentwicklung sind immer durch die nachgelagerten Netzbetreiber für den Einzelfall zu prüfen. Hierbei sind insbesondere regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Des Weiteren haben die nachgelagerten Netzbetreiber mögliche Veränderungen bei der Verbrauchs- und Leistungsentwicklung zu berücksichtigen, insbesondere durch regionales Wachstum und Nachverdichtungsmaßnahmen in den Sektoren Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung und Industrie, durch Neuanschluss von Kraftwerken und aufgrund Kenntnisse konkreter Leistungsveränderungen bei RLM-Ausspeisepunkten. Ebenso haben die nachgelagerten Netzbetreiber mögliche Rückgänge durch dauerhafte Stilllegungen von Netzanschlüssen zu berücksichtigen. Zudem sollten die Netzbetreiber Einschätzungen zu Rückgängen durch Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand treffen.
* kapazitätsreduzierende Instrumente unterteilt nach Anlagen- bzw. Vertragsart einschließlich der in der internen Bestellung bzw. der Langfristprognose je Jahr als kapazitätsreduzierend angesetzten Werte (Netzpufferentwicklungen sind in Form von Trends darzustellen).
* konkrete Projekte soweit vorhanden und soweit sie zusätzlichen Kapazitätsbedarf verursachen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben eine inhaltlich einheitliche Abfrage abzustimmen und spätestens zum 1. Juni eines Jahres dem unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Vorgelagerte Netzbetreiber, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind, stellen diese einheitliche Abfrage ihren nachgelagerten Netzbetreibern ebenfalls zur Verfügung. Der nachgelagerte Netzbetreiber plausibilisiert dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber die Höhe der prognostizierten internen Bestellung bzw. Vorhalteleistung anhand der einheitlichen Abfrage.

1. Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen die so angezeigten Kapazitäten bei der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs gemäß § 17 GasNZV und im Netzentwicklungsplan Gas gemäß § 15a EnWG, es sei denn, die Angaben nach Ziffer 2 Satz 2 bis 5 wurden nicht durch den nachgelagerten Netzbetreiber an den Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt. In diesem Fall legt der Fernleitungsnetzbetreiber geeignete Prognosewerte fest. Hält der Fernleitungsnetzbetreiber die Prognose eines unmittelbar nachgelagerten Netzbetreibers trotz Übermittlung der Angaben nach Ziffer 2 Satz 2 bis 5 nicht für plausibel, so hat er unter Darlegung einer qualifizierten, auf die konkrete Prognose des nachgelagerten Netzbetreibers bezogenen Begründung der Unplausibilität inklusive von Prognosewerten dem nachgelagerten Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Nimmt der nachgelagerte Netzbetreiber nicht ausreichend oder nicht fristgemäß Stellung, so ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, die Prognose durch geeignete Prognosewerte zu ersetzen, die er dem nachgelagerten Netzbetreiber zur Information übermittelt. Ansonsten sind die Prognosewerte des nachgelagerten Netzbetreibers zu berücksichtigen.
2. Nachgelagerte Netzbetreiber können im Rahmen ihrer internen Bestellung bzw. ihrer Ermittlung der Vorhalteleistung nach § 11 Ziffer 3 verbindliche Kapazitätsanfragen abgeben, die einen Zusatzbedarf zur nach den §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelten internen Bestellung darstellen und der Absicherung von größeren Bauvorhaben (z.B. Kraftwerke, größere Industriekunden) dienen. Kapazitäten können für eine Laufzeit von mindestens vier Jahren beginnend in den zwei Kalenderjahren nach dem Bestelljahr angefragt werden. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat entsprechende Unterlagen in Anlehnung an den § 38 Abs. 2 GasNZV über das Bauvorhaben vorzulegen, die den resultierenden Zusatzbedarf belegen.

Der Fernleitungsnetzbetreiber beantwortet die Kapazitätsanfrage seines nachgelagerten Netzbetreibers nach Abschluss des internen Bestellprozesses bis spätestens 15. November eines Jahres mit einer Annahme- oder Ablehnungserklärung. Der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber stimmt sich mit seinen wiederum nachgelagerten Netzbetreibern über den Bestätigungstermin ab.

Mit der Annahmeerklärung verpflichtet sich der vorgelagerte Netzbetreiber, den Zusatzbedarf der verbindlichen Kapazitätsanfrage ab dem 1. Januar des Kalenderjahres der vereinbarten Inanspruchnahme unbefristet fest vorzuhalten. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt, den Zusatzbedarf vollständig oder teilweise innerhalb der Laufzeit dem vorgelagerten Netzbetreiber möglichst bis zum Termin der Abgabe der internen Bestellung gem. § 11 Ziffer 3 im Vorjahr zum Startdatum der Kapazitätsanfrage zurückzugeben. Er wird von seiner Zahlungspflicht befreit, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber die zurückgegebene Kapazität verlagern und anderweitig vermarkten kann.

Der bestätigte Zusatzbedarf ist bei künftigen internen Bestellungen innerhalb der für den Zusatzbedarf vereinbarten Laufzeit bei der Berechnung der Brutto-Kapazität entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 1 herauszurechnen und entsprechend § 13 Ziffer 4 Satz 2 wieder hinzuzurechnen. Nach Ablauf der Laufzeit findet keine separate Behandlung des Zusatzbedarfs mehr statt und es gilt § 11 Ziffer 5 für den Gesamtbedarf einschließlich Zusatzbedarf.

1. Netzpuffer
2. Verfügt ein Betreiber eines Verteilernetzes durch Verdichtung von Gas in seinem Netz über einen Netzpuffer, so setzt er diesen Netzpuffer im Rahmen seiner operativen Netzsteuerung mit dem Ziel ein, die innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen seines Netzes zum vorgelagerten Netz zu glätten und damit die maximale stündliche Einspeiseleistung in sein Netz zu minimieren. Dies gilt nicht, soweit ihm dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
3. Der Netzpuffer wird möglichst effizient als interne Regelenergie eingesetzt.
4. Vorhaltung und Einsatz von interner Regelenergie werden bis auf weiteres weder bilateral zwischen den Netzbetreibern noch vom Marktgebietsverantwortlichen gesondert vergütet.
5. Die Details der technischen Abwicklung werden unter Führung des Fernleitungsnetzbetreibers zwischen den vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern zur Verwirklichung der Ziele gemäß Ziffer 1 bilateral geregelt. Grundlegende Änderungen der Netztopologie meldet der nachgelagerte Netzbetreiber an den Fernleitungsnetzbetreiber. Auf Anforderung teilen alle Ausspeisenetzbetreiber dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber und dem zuständigen Marktgebietsverantwortlichen verbindlich mit, wenn sie einen Netzpuffer im Einsatz haben. In diesem Fall enthält die Meldung folgende Angaben:
* maximale stündliche Ein- und Auspufferungsleistung;
* nutzbares Arbeitsgasvolumen, das das tägliche Arbeitsgasvolumen überschreitet (Wochenfahrplan);
* das nutzbare tägliche Arbeitsgasvolumen.
1. Die Fahrweise des Netzpuffers wird in einer ggf. gemäß § 28 Ziffer 2 geforderten Mengenanmeldung berücksichtigt.
2. Auf Anforderung des Marktgebietsverantwortlichen übermittelt der Ausspeisenetzbetreiber M+12 Werktage den täglich eingesetzten Netzpuffer (vorzeichengenau).
3. Entgelte
4. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber monatlich ein Netzentgelt bezogen auf die jeweils aktuelle interne Bestellung bzw. der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung zuzüglich anfallender sonstiger Abgaben und Steuern in Rechnung.

Zuzüglich zu den gemäß § 6 Ziffer 4 lit. a) weiterverrechneten Netzentgelten stellt der Fernleitungsnetzbetreiber dem direkt nachgelagerten Netzbetreiber die Wälzungsbeträge für Biogas gemäß § 7 und für die Marktraumumstellung gemäß § 10 in Rechnung. Im Weiteren enthalten die weiterverrechneten Netzentgelte die Wälzungsbeträge für Biogas und für die Marktraumumstellung, die über die Netzentgelte an die weiteren nachgelagerten Netzbetreiber gewälzt werden.

1. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen Regelungen und / oder behördlichen Entscheidungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und / oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und / oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.
2. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen im Rahmen der Anreizregulierung berechtigt, die ursprünglich im Rahmen der internen Bestellung gültigen Netzentgelte jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte zulässig ist. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze die Absenkung der Netzentgelte erforderlich ist. Über die Anpassung der Netzentgelte (Preisblätter) wird der vorgelagerte Netzbetreiber den jeweils nachgelagerten Netzbetreiber rechtzeitig gemäß der aktuellen Rechtslage vor dem 1. Januar in Textform informieren.
3. Im Übrigen ist der vorgelagerte Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und/oder sonstiger öffentlicher Lasten oder hoheitlich veranlasster Umlagen, die den Transport von Gas betreffen und soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind, mit sofortiger Wirkung eine Entgeltanpassung in entsprechender Höhe bezogen auf alle betroffenen Entgeltbestandteile und/oder -zuschläge vorzunehmen.
4. Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber die Entgelte gemäß Ziffer 1 bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats in Rechnung. Die Rechnung ist mit fester Wertstellung bis zum 15. Kalendertag des abzurechnenden Monats zu bezahlen.
5. Bei Überschreitung der internen Bestellung erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung mit dem für diesen Monat veröffentlichten Entgelt gemäß Ziffer 1. Bei Kapazitätsüberschreitungen aufgrund einer zwischen den betroffenen Netzbetreibern bzw. Marktgebietsverantwortlichen abgestimmten Netzfahrweise erfolgt keine Abrechnung der Überschreitung.
6. Treten Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen auf, ist der nachgelagerte Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe, die von dem vorgelagerten Netzbetreiber auf der Internetseite veröffentlicht ist, für die gesamte Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitung verpflichtet, es sei denn, der nachgelagerte Netzbetreiber hat die ursprünglich in dem Jahr bestellte Kapazität bzw. angemeldete Vorhalteleistung gemäß den Grundsätzen der §§ 13, 14 ordnungsgemäß ermittelt und etwaige Kapazitätsanpassungen nach § 15 vorgenommen. Bei Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen ist der nachgelagerte Netzbetreiber auch bei ordnungsgemäßer Ermittlung der bestellten Kapazität bzw. angemeldeten Vorhalteleistung zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe verpflichtet, wenn und soweit er von den seinem Netz nachgelagerten Netzbetreibern aufgrund der Regelung dieser Ziffer 7 oder von Transportkunden für die Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitung eine Vertragsstrafe beanspruchen kann.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist ebenfalls zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe nach Satz 1 verpflichtet, wenn und soweit er das nach § 21 Ziffer 1 dem vorgelagerten Netzbetreiber gemeldete und nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber gemäß § 21 Ziffer 4 bzw. 6 in Anspruch genommene Abschaltpotenzial schuldhaft nicht umsetzt.

Die Geltendmachung eines Schadens, der dem vorgelagerten Netzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

1. Rechnungsstellung und Zahlung
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem jeweils anderen Netzbetreiber unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom vorgelagerten Netzbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom nachgelagerten Netzbetreiber nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des vorgelagerten Netzbetreibers aufgerechnet werden.
6. Vorhalteleistung im vorgelagerten Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell
7. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, erfolgt keine interne Bestellung von Kapazitäten durch den nachgelagerten Netzbetreiber. Der nachgelagerte Netzbetreiber hat dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich gemäß den Fristen aus § 11 Ziffer 3 die erforderliche Vorhalteleistung an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen je Marktgebiet anzumelden und die Langfristprognose nach § 16 mitzuteilen.
8. Der nachgelagerte Netzbetreiber ermittelt die erforderliche Vorhalteleistung mit der notwendigen gaswirtschaftlichen Sorgfalt, unter Anwendung der Berechnungsmethodik nach §§ 13, 14. Auf Verlangen des vorgelagerten Netzbetreibers teilt der nachgelagerte Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber den in der Vorhalteleistung berücksichtigten Wert mit, der auf Leistungsänderungen nach § 14 Ziffer 1 beruht.
9. Der vorgelagerte Netzbetreiber bestätigt diese Anmeldung mindestens in der Höhe des für das Vorjahr bestätigten Wertes der Vorhalteleistung. Bei einer Anmeldung einer höheren Vorhalteleistung prüft der vorgelagerte Netzbetreiber, ob er diesen Wert bestätigen kann. Soweit der vorgelagerte Netzbetreiber die angemeldete höhere Vorhalteleistung nicht vollumfänglich durch feste Kapazitäten absichern kann, bestätigt er dem nachgelagerten Netzbetreiber diesen Anteil als unterbrechbare bzw. zeitlich befristet feste Vorhalteleistung.Für diesen Fall prüft der nachgelagerte Netzbetreiber, ob er in seinem Netz kapazitätsersetzende Maßnahmen (z. B. Abschaltvereinbarungen) einsetzen kann.
10. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Inanspruchnahme nach dem Netzpartizipationsmodell. Soweit die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV vorliegen, erfolgt die Abrechnung entsprechend.
11. Soweit in Ziffer 1 - 4 nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Regelungen zur internen Bestellung dieses Abschnitts 1 entsprechende Anwendung.
12. Systemverantwortung
13. Der nachgelagerte Netzbetreiber teilt dem vorgelagerten Netzbetreiber einmal jährlich gemäß den Fristen aus § 11 Ziff. 3 zusammen mit der Bestellung der Kapazität bzw. der Anmeldung der Vorhalteleistung folgende Daten in Form von aggregierten Werten ausspeisezonen- bzw. netzkopplungspunktscharf jeweils in kWh/h unter Beachtung der Gleichzeitigkeit mit:
* geschätzter Anteil der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG an der internen Bestellung bzw. angemeldeten Vorhalteleistung,
* in den Verträgen mit Transportkunden bzw. Letztverbrauchern enthaltene Leistungswerte von systemrelevanten Gaskraftwerken nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG,
* in den vertraglichen Abschaltvereinbarungen nach § 14b EnWG enthaltene Leistungswerte.
* ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Diese Daten sind jeweils an den vorgelagerten Netzbetreiber zu melden, der diese Daten zusammen mit seinen Daten aggregiert und wiederum an den ihm vorgelagerten Netzbetreiber meldet.

Wesentliche vertragliche Änderungen teilt der Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mit.

1. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen halten die Netzbetreiber geeignete Kommunikationswege gemäß DVGW-Regelwerk (insbesondere Arbeitsblatt GW 1200 und Arbeitsblatt G 2000), mindestens 24/7-Erreichbarkeit über eine E-Mail-Adresse vor und tauschen die notwendigen Kontaktdaten der Ansprechpartner aus. Netzbetreiber kommunizieren unverzüglich Veränderungen dieser Kontaktdaten. Ausgehend vom Fernleitungsnetzbetreiber testen Netzbetreiber mit ihren jeweils nachgelagerten Netzbetreibern jährlich bis zum 30. September die Kommunikationsprozesse.
2. Droht eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers nach § 16 EnWG insoweit, dass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten Netzbetreibern erforderlich werden können, informiert der Fernleitungsnetzbetreiber in den potentiell betroffenen Netzregionen unverzüglich die unmittelbar nachgelagerten Netzbetreiber und den Marktgebietsverantwortlichen über das Eintreten und die Beendigung dieser Situation. Die nachgelagerten Netzbetreiber geben diese Information unverzüglich jeweils an ihre nachgelagerten Netzbetreiber weiter. Der Erhalt dieser Information ist vom nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich dem jeweils vorgelagerten Netzbetreiber zu bestätigen. Nach Erhalt der Information über das Eintreten der in Satz 1 genannten Situation hat der nachgelagerte Netzbetreiber den jeweils vorgelagerten Netzbetreiber bis zur Beendigung dieser Situation überdies über absehbare Überschreitungen der festen internen Bestellung unverzüglich zu informieren (z.B. wenn voraussichtlich die Tagesmitteltemperatur unter die Auslegungstemperatur fallen wird).

Nach Erhalt der Information nach Satz 1 prognostiziert der betroffene nachgelagerte Netzbetreiber das aktuelle vorhandene Abschaltpotenzial und meldet dieses unverzüglich an den vorgelagerten Netzbetreiber. Das Abschaltpotenzial errechnet sich aus dem aktuellen Lastfluss in kWh/h als Tagesmittel unter Berücksichtigung vorliegender Verbrauchsinformationen abzüglich der Leistung

* des geschätzten Anteils der geschützten Letztverbraucher nach § 53a EnWG und
* systemrelevanter Gaskraftwerke nach §§ 13c, 16 Abs. 2a EnWG, sofern eine Gasversorgung durch einen Übertragungsnetzbetreiber nach § 16 Abs. 2a EnWG angewiesen wurde und der betreffende nachgelagerte Netzbetreiber davon Kenntnis erhalten hat, sowie
* ggf. die darüber hinausgehende prognostizierte Leistung, die für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität des Verteilernetzes unter Beachtung der Druckverhältnisse erforderlich ist, um die geschützten Letztverbraucher und ggf. angewiesenen systemrelevanten Gaskraftwerke noch versorgen zu können.

Der betroffene Fernleitungsnetzbetreiber informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Bundesnetzagentur und die zuständigen Landesministerien und Landesregulierungsbehörden, wenn eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im Netz des Fernleitungsnetzbetreibers nach § 16 EnWG insoweit droht oder vorliegt, dass auf Basis seiner Gastransportplanung Unterbrechungs- oder Kürzungsmaßnahmen gegenüber seinen nachgelagerten Netzbetreibern erforderlich werden können. Er informiert diese ebenfalls über die Beendigung dieser Situation.

1. Fordert ein Fernleitungsnetzbetreiber seine nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestellleistung auf, so hat der nachgelagerte Netzbetreiber alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der Kapazitätsrestriktion des Fernleitungsnetzbetreibers unverzüglich auszuschöpfen. Sollte die vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebene Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung vom nachgelagerten Netzbetreiber nicht eingehalten werden können, informiert der nachgelagerte Netzbetreiber den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich. Mit dieser Information erfolgt zugleich die Anfrage, ob die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung als abgestimmte Netzfahrweise vereinbart wird oder Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG im Netz des nachgelagerten Netzbetreibers erforderlich sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft auf Basis der Rückmeldungen aller aufgeforderten nachgelagerten Netzbetreiber sowie seiner auf diesen Rückmeldungen basierenden Gastransportplanung, ob
* insgesamt ausreichende Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG in den betroffenen Netzregionen vorliegen und somit einer abgestimmten Netzfahrweise der anfragenden nachgelagerten Netzbetreiber vollständig oder anteilig zugestimmt werden kann oder
* die potentielle oder tatsächliche Kapazitätsüberschreitung der anfragenden nachgelagerten Netzbetreiber Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG verursachen würde.

Das Ergebnis teilt der Fernleitungsnetzbetreiber den anfragenden nachgelagerten Netzbetreibern unverzüglich mit.

1. Fordert ein Fernleitungsnetzbetreiber seine nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EnWG zur Einhaltung eines von ihm vorgegebenen Kapazitätswertes auf, setzt der nachgelagerte Netzbetreiber unverzüglich das prognostizierte aktuelle Abschaltpotenzial gemäß Ziffer 3 bis zum vorgegebenen Kapazitätswert des Fernleitungsnetzbetreibers um und bestätigt dies dem vorgelagerten Netzbetreiber. Reicht das Abschaltpotenzial des jeweiligen Netzbetreiber und die maximal zusätzlich verfügbaren Einspeiseleistungen an Anschlusspunkten zu Speichern oder Produktionsanlagen in dem betroffenen Netz nicht aus, um den vorgegebenen Kapazitätswert einzuhalten, teilt der nachgelagerte Netzbetreiber dies dem anfordernden Fernleitungs- bzw. vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich mit. Der Fernleitungsnetzbetreiber darf Kapazitätskürzungen über das ihm mitgeteilte Abschaltpotenzial hinaus gegenüber nachgelagerten Netzbetreibern nur dann verlangen, wenn alle anderen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG einschließlich der gemeldeten Abschaltpotenziale vollständig in den betroffenen Netzregionen ausgenutzt sind oder eine entsprechende Anweisung von autorisierten Behörden (regelmäßig Bundes- oder Gebietslastverteiler gem. GasLastV) vorliegt.

Der betroffene Fernleitungsnetzbetreiber informiert die unter Ziffer 3 genannten Ministerien bzw. Behörden über die Ergreifung und über Art und Umfang, die drohende Ausschöpfung und über die Ausschöpfung von Maßnahmen, jeweils gemäß § 16 Abs. 2 EnWG.

1. Gemäß der Systemverantwortung von Gasnetzbetreibern nach § 16 und § 16a EnWG und der netzbetreiberübergreifenden Zusammenarbeitspflicht aller Gasnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1b EnWG bzw. § 8 Absatz 6 GasNZV reicht der dem Fernleitungsnetzbetreiber nachgelagerte Netzbetreiber an seine nachgelagerten Netzbetreiber die Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und 2 EnWG anteilig weiter. Der Wert der bestätigten Vorhalteleistung fungiert in den Situationen nach § 16 Abs. 1 EnWG als Leistungsobergrenze. Die Regelungen der Ziffern 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
2. Technische Anforderungen
3. Die für die jeweiligen Netzkopplungspunkte auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten technischen Anforderungen gelten für die interne Bestellung gemäß § 11 und § 20.
4. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Ziffer 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
5. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regelungen des DVGW erforderlich ist, wird der vorgelagerte Netzbetreiber den nachgelagerten Netzbetreiber hierüber unverzüglich informieren. Der vorgelagerte Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der vorgelagerten Netzbetreiber notwendig wird, ist der vorgelagerte Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den nachgelagerten Netzbetreiber zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der intern bestellten Kapazitäten des nachgelagerten Netzbetreibers beeinträchtigt wird, hat der nachgelagerte Netzbetreiber das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information des vorgelagerten Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
6. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der vorgelagerte Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren und 2 Monaten vor Beginn des Umstellungszeitraumes berechtigt.

Bei Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber mindestens 3 Jahre und 2 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit, also den Zeitraum in Monaten, in dem die Änderung der Gasbeschaffenheit an den Netzkopplungspunkten voraussichtlich erfolgen wird.

Mindestens 1 Jahr und 1 Monat vor dem jeweiligen bilanziellen Umstellungstermin teilt der Fernleitungsnetzbetreiber diesen dem nachgelagerten Netzbetreiber mit. Der bilanzielle Umstellungstermin ist der konkrete für die Bilanzkreisabwicklung relevante Umstellungstag, der in dem mitgeteilten Umstellungszeitraum liegt und der der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden. Des Weiteren stimmt der Fernleitungsnetzbetreiber den jeweiligen monatsscharfen technischen Umstellungstermin mit dem nachgelagerten Netzbetreiber ab und teilt diesen spätestens 1 Jahr und 1 Monat vor diesem Umstellungstermin dem nachgelagerten Netzbetreiber mit.

Der technische Umstellungstermin ist der Zeitpunkt innerhalb des mitgeteilten Umstellungszeitraums, ab dem H-Gas in das umzustellende Netzsegment des Fernleitungsnetzbetreibers eingespeist wird. Die zeitliche Abweichung zwischen dem bilanziellen und technischen Umstellungstermin sollte nicht mehr als 4 Wochen betragen. Entsprechend des Fortschrittes der Umstellungsplanung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber unverzüglich den tagesscharfen technischen Umstellungstermin mit. Der Termin der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreibern wird auf Basis des technischen Umstellungstermins gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und gegebenenfalls direkt angeschlossenen Sonderletztverbrauchern sowie direkt angeschlossenen Gasspeicherbetreibern prognostiziert.

Nach abgeschlossener Prognose informiert der Fernleitungsnetzbetreiber den jeweils betroffenen, direkt nachgelagerten Netzbetreiber über die gemeinsam mit den von der Umstellung betroffenen direkt nachgelagerten Netzbetreibern und gegebenenfalls direkt angeschlossenen Sonderletztverbrauchern sowie direkt angeschlossenen Gasspeicherbetreibern prognostizierten Termine der Änderung der Gasqualität an den Netzkopplungspunkten zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und diesen direkt nachgelagerten Netzbetreibern.

Der nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils in der Kaskade nachgelagerten, betroffenen Netzbetreiber unverzüglich über Umstellungszeitraum bzw. die bilanziellen und technischen Umstellungstermine. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Vertrag über intern bestellte Kapazität zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Netzkopplungspunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der vorgelagerte Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Netzkopplungspunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

1. Wenn die technische Notwendigkeit, z.B. wegen mangelnder L-Gasverfügbarkeit, im Rahmen der Anpassung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas für einen früheren Umstellungstermin besteht oder wenn alle betroffenen Netzbetreiber sowie alle betroffenen Transportkunden zugestimmt haben, werden abweichend von Ziffer 4 zwischen den Netzbetreibern ein früherer Umstellungstermin und kürzere Vorankündigungsfristen abgestimmt. Die entsprechenden Fristen sind im zwischen den Netzbetreibern abgestimmten Umstellungsfahrplan zu berücksichtigen.
2. Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation
3. Entsprechen die vom vorgelagerten Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation gemäß § 22 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Netzkopplungspunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des nachgelagerten Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber bleiben unberührt.
4. Der vor- bzw. nachgelagerte Netzbetreiber informiert den jeweils anderen unverzüglich, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Netzkopplungspunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.
5. Instandhaltung
6. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der vorgelagerte Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der nachgelagerte Netzbetreiber ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netzfahrweise bei den vom vorgelagerten Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet. Der vorgelagerte Netzbetreiber wird berechtigte Interessen des nachgelagerten Netzbetreibers bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen berücksichtigen.
7. Der vorgelagerte Netzbetreiber wird den nachgelagerten Netzbetreiber über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Nutzung der vertraglich vereinbarten Kapazität ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird oder die Gasübergabe bzw. -übernahme an einzelnen Netzkopplungspunkten nennenswert beeinflusst wird. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der vorgelagerte Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, dem nachgelagerten Netzbetreiber nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Einschränkung der Nutzung der vertraglich vereinbarten Kapazität erfolgt ist.
8. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vertraglich vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Netzkopplungspunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Bestelljahr mindern, wird der nachgelagerte Netzbetreiber von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Im Übrigen wird der nachgelagerte Netzbetreiber von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
9. Soweit dritte vorgelagerte Netzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der vorgelagerte Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
10. Erfolgt aufgrund von Maßnahmen gemäß Ziffer 1 eine nicht leitungsgebundene Ersatzversorgung, werden dem nachgelagerten Netzbetreiber durch den Marktgebietsverantwortlichen die Kosten für die eingespeiste Ersatzversorgungsmenge in Höhe des täglichen Diffenrenzmengenpreises gemäß § 27 Anlage 4 je Tag über den Zeitraum der Ersatzversorgung erstattet und entsprechend als externe Regelenergiekosten auf die Bilanzierungsumlagekonten gemäß § 25 Anlage 4 gebucht.
11. Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der nachgelagerte Netzbetreiber erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

### Abschnitt 2 Netzkopplung zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern

1. Anwendungsbereich
2. Dieser Abschnitt regelt die technischen Bedingungen der Übergabe bzw. Übernahme von Gasmengen zwischen den Gasversorgungsnetzen von vor- und nachgelagerten Netzbetreibern. Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Betrieb und zur Änderung der den Netzkopplungspunkten im Einzelnen zugeordneten Mess-, Steuer- und Regelanlagen („MSR-Anlagen“) sowie den Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern. Die Netzbetreiber werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang erforderlich sind, die Regelungsinhalte dieses Abschnitts berücksichtigen.
3. Sofern Netzbetreiber bis zum 30. September 2011 bereits Regelungen die Netzkopplung betreffend vereinbart haben, findet dieser Abschnitt keine Anwendung. Soweit in bestehenden Vereinbarungen keine Regelungen zu den Inhalten dieses Abschnitts getroffen wurden, finden die Regelungen dieses Abschnitts Anwendung.
4. Sofern dieser Abschnitt Anwendung findet, konkretisieren und ergänzen die jeweils betroffenen Netzbetreiber darüber hinaus in einer gesonderten Vereinbarung die Regelungen dieses Abschnitts. Inhalt dieser gesonderten Vereinbarung sind insbesondere die genaue Lage der Netzkopplungspunkte, gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Ausspeisezonen gemäß § 11 Ziffer 2 sowie die für den jeweiligen Netzkopplungspunkt und/oder die jeweilige Ausspeisezone geltenden technischen Rahmenbedingungen.
5. Betrieb der MSR-Anlagen und technische Leistung
6. Für den Betrieb und die Änderung der den Netzkopplungspunkten zugeordneten MSR-Anlagen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, DIN-Normen, die technischen Mindestanforderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sowie die ggf. für den jeweiligen Netzkopplungspunkt in der gesonderten Vereinbarung benannten Richtlinien.
7. Technische Leistung des Netzkopplungspunktes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GasNZV ist der von der dem Netzkopplungspunkt zugeordneten MSR-Anlage oder anderen leistungsbegrenzenden Bauteilen (z.B. Vorwärmung) in ihrem Auslegungszustand maximal zu transportierende Normvolumenstrom. Die technische Leistung des Netzkopplungspunktes bestimmt daher nicht die Leistungsfähigkeit des vor- und nachgelagerten Netzes. Eine Erhöhung der internen Bestellung bis zur Höhe der technischen Leistung begründet keine Pflicht zur Zahlung von Netzanschlusskosten durch den nachgelagerten Netzbetreiber gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber.
8. Datenaustausch und Mengenanmeldung
9. Die Netzbetreiber tauschen die für die Netzkopplung erforderlichen Informationen aus. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die gesondert vereinbarten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Gasversorgungsnetzen der Netzbetreiber, insbesondere in den den Netzkopplungspunkten zugeordneten MSR-Anlagen, sind unverzüglich auszutauschen. Hierfür ist von den Netzbetreibern eine Erreichbarkeit gemäß DVGW, Technische Regel, Arbeitsblatt G 2000 sicherzustellen.
10. Jeder Netzbetreiber übermittelt an seine(n) unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber eine stundenbezogene marktgebietsscharfe Mengenanmeldung für den nächsten Gastag, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber dies wegen einer Marktgebietsüberlappung oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse verlangt. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung wesentlich ändern, teilt der Netzbetreiber die entsprechende angepasste Mengenanmeldung unverzüglich den betroffenen Netzbetreibern mit.
11. In begründeten Einzelfällen kann der vorgelagerte Netzbetreiber eine Mengenanmeldung für spezifische Netzkopplungspunkte bzw. Ausspeisezonen verlangen.
12. Die Mengenanmeldungen sind mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen. Hierfür validiert der Netzbetreiber, der die Mengenanmeldung erstellt, diese regelmäßig mit den Netzkopplungspunktmeldungen gemäß § 46 Ziffer 6. Abweichungen bezogen auf die Tagesmenge zwischen den jeweiligen aggregierten Mengenanmeldungen je Marktgebiet und den jeweiligen aggregierten Netzkopplungspunktmeldungen je Marktgebiet sind möglichst gering zu halten.
13. Die Kommunikation zur Mengenanmeldung erfolgt unter Verwendung des Edig@s-Formats. Übergangsweise kann die Kommunikation in einem zwischen den Netzbetreibern bilateral abgestimmten elektronischen Format erfolgen.
14. Betretungs- und Kontrollrechte

Beide Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt haben ein Betretungs- und Kontrollrecht zu der MSR-Anlage am Netzkopplungspunkt und den Grundstücken, auf denen sich die MSR-Anlage befindet. Einzelheiten stimmen die Netzbetreiber im Rahmen der gesonderten Vereinbarung ab.

1. Messung
2. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt legen im Rahmen der gesonderten Vereinbarung bzw. mittels eines Datenblatts fest, welcher Netzbetreiber für Messung und Messstellenbetrieb verantwortlich ist und wie die Erfassung und Verarbeitung der Messergebnisse der an dem Netzkopplungspunkt übergebenen Gasmengen erfolgt. Hierzu werden sich die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt insbesondere über Art, Umfang und technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten zur Netzsteuerung und -überwachung sowie von Abrechnungsdaten verständigen. Beide Netzbetreiber haben jederzeit das Recht die Messwerte am Netzkopplungspunkt auszulesen.

Der nachgelagerte Netzbetreiber ist für die Meldung der Netzkopplungspunktzeitreihen verantwortlich, es sei denn, die Netzbetreiber haben festgelegt, dass der vorgelagerte Netzbetreiber für die Meldung verantwortlich ist. In diesem Fall informiert der nachgelagerte Netzbetreiber den Marktgebietsverantwortlichen hierüber in Textform.

Der für die Messung verantwortliche Netzbetreiber stellt dem jeweils anderen Netzbetreiber des Netzkopplungspunktes die Messwerte auf Anforderung zur Verfügung und ist für die Abstimmung einer Netzkopplungszeitreihe mit dem anderen Netzbetreiber verantwortlich.

1. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt haben untereinander das Recht, Messeinrichtungen und zusätzliche eigene Einrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten einschließlich entsprechender Kommunikationseinrichtungen und/oder Messeinrichtungen für Prüfzwecke auf eigene Kosten einzubauen bzw. einbauen zu lassen.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten für Messanlagen, die sich nicht unmittelbar an einem Netzkopplungspunkt befinden, diesem aber zugeordnet sind, entsprechend.
3. Reduzierung oder Einstellung der Gasübergabe/-übernahme
4. Der Übergang des Besitzes an den jeweils zu übernehmenden Gasmengen erfolgt am jeweiligen Netzkopplungspunkt.
5. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt sind berechtigt, die Gasübergabe bzw. -übernahme jederzeit, wenn erforderlich ohne Vorankündigung, zu reduzieren oder einzustellen, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder zu gewährleisten, dass sonstige Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf eigene Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Die Netzbetreiber am Netzkopplungspunkt nehmen die Gasübergabe bzw. -übernahme unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Reduzierung oder Einstellung entfallen sind.

### Abschnitt 3 Gemeinsame Vermarktung von Kapazitäten

1. Gemeinsame Vermarktung von gebündelten Kapazitäten an Grenzübergangspunkten

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind berechtigt, gebündelte Kapazitäten an Grenzübergangspunkten in einem von den Regelungen dieses Abschnitts 3 abweichenden Verfahren nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 (KARLA Gas) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur zu vergeben.

1. Primärkapazitätsplattform
2. Die Fernleitungsnetzbetreiber betreiben gemeinsam, ggf. durch einen hierfür beauftragten Dritten, eine den Vorgaben der GasNZV und ggf. weiteren regulatorischen Vorgaben entsprechende Primärkapazitätsplattform.
3. Die über die Primärkapazitätsplattform geschlossenen Ein- und Ausspeiseverträge kommen jeweils zwischen den beteiligten Transportkunden und Fernleitungsnetzbetreibern zustande. Die Primärkapazitätsplattform selbst dient ausschließlich als Vermarktungsplattform.
4. Die Höhe der angebotenen Kapazität einschließlich etwaiger Zusatzmengen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GasNZV wird durch die Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen der GasNZV ermittelt und über die Primärkapazitätsplattform vermarktet. Die Primärkapazitätsplattform ist in der Lage, das in § 37 beschriebene Auktionssystem sowie die Vermarktung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen umzusetzen.
5. Jeder Fernleitungsnetzbetreiber kann unter Beachtung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zusätzliche Kapazitätsprodukte auf der Primärkapazitätsplattform anbieten.
6. Über die Primärkapazitätsplattform besteht beim Erwerb von Kapazitäten die Möglichkeit, die hierbei gebuchten Ein- und Ausspeisepunkte einem beim jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen bestehenden Bilanzkreis / Sub-Bilanzkonto unter Nennung der Bilanzkreisnummer/ Sub-Bilanzkontonummer zuzuordnen.
7. Es werden mindestens einmal jährlich Angaben über voraussichtliche Termine von Auktionen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GasNZV, mindestens für die nächsten 5 Jahre im Voraus veröffentlicht. Die Angaben werden bei Bedarf im Rahmen einer durch die Fernleitungsnetzbetreiber durchgeführten Evaluierung mit angemessener Vorlauffrist angepasst.
8. Registrierung und Zulassung beim Fernleitungsnetzbetreiber
9. Die Registrierfunktion der Primärkapazitätsplattform erlaubt den Transportkunden, sich bei einem oder mehreren Fernleitungsnetzbetreibern zu registrieren und die Weiterleitung seiner Registrierungsdaten an die jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen zu veranlassen. Die Eingabe von Registrierungsdaten ist nur einmal auf der Primärkapazitätsplattform notwendig.
10. Neben der Registrierung können die Fernleitungsnetzbetreiber in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen die Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen vom Transportkunden verlangen.
11. Spätestens 10 Werktage nach Eingang der vollständigen Zulassungsunterlagen beim Fernleitungsnetzbetreiber wird der Transportkunde vom Fernleitungsnetzbetreiber zugelassen. Stellt der Fernleitungsnetzbetreiber fest, dass die eingereichten Zulassungsunterlagen unvollständig sind, teilt er dies dem Transportkunden unverzüglich mit und nennt dabei die nachzureichenden Unterlagen. Sofern der Transportkunde die Zulassungsunterlagen nicht innerhalb von 180 Kalendertagen nachreicht, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, den Registrierungsvorgang abzubrechen und sämtliche Zulassungsunterlagen zu vernichten. Erst eine erfolgreich abgeschlossene Zulassung erlaubt es dem Transportkunden, Kapazitätsverträge mit dem Fernleitungsnetzbetreiber abzuschließen sowie weitere Dienstleistungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu nutzen. Über die erfolgreich abgeschlossene Zulassung informiert der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich.
12. Es steht dem Fernleitungsnetzbetreiber frei, regelmäßig die Voraussetzungen einer erfolgreich abgeschlossenen Zulassung zu überprüfen. Sollten die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, so wird der Transportkunde hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist die jeweilige Voraussetzung zu erfüllen.
13. Registrierung und Zulassung beim Marktgebietsverantwortlichen
14. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt die Registrierungsdaten, die ihm über die Primärkapazitätsplattform weitergeleitet werden. In diesem Fall ist eine Registrierung direkt beim Marktgebietsverantwortlichen nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus stellt der Marktgebietsverantwortliche sicher, dass sich Bilanzkreisverantwortliche auch ohne Nutzung der Primärkapazitätsplattform direkt bei ihm registrieren können.
15. § 34 Ziffer 2 bis 4 gelten für das Verhältnis zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem entsprechend.
16. Vertragslaufzeiten
17. Für den Abschluss von Ein- oder Ausspeiseverträgen des Transportkunden mit dem Fernleitungsnetzbetreiber für feste Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten gelten die folgenden Regeln:
18. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dürfen 100 % der technischen Jahreskapazität, deren Laufzeit in dem 1. oder 2. Gaswirtschaftsjahr nach Vertragsschluss beginnt, vermarktet werden.
19. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dürfen maximal 80 % der technischen Jahreskapazität, deren Laufzeit in dem 3. oder 4. Gaswirtschaftsjahr nach Vertragsschluss beginnt, vermarktet werden.
20. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dürfen maximal 65 % der technischen Jahreskapazität, deren Laufzeit ab dem 5. Gaswirtschaftsjahr nach Vertragsschluss beginnt, vermarktet werden.

Die technische Jahreskapazität wird in kWh/h angegeben und berücksichtigt.

1. Alle übrigen Kapazitäten, wie:
2. Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern und Speicheranlagen
3. Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Speicher-, Produktions- und LNG-Anlagen
4. Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas sowie
5. unterbrechbare Kapazitäten

können ohne Beschränkung der Vertragslaufzeiten gemäß Ziffer 1 gebucht werden.

1. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 2 mit einer Laufzeit von:
2. einem Jahr oder länger können jederzeit,
3. einem Quartal und einem Beginn der Vertragslaufzeit zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April oder 1. Juli können entsprechend der Vermarktung von Kapazitäten nach Ziffer 1 frühestens am Tag des Beginns der Auktion von Quartalsprodukten, der auf der Primärkapazitätsplattform veröffentlicht ist,
4. weniger als einem Jahr, aber nicht gleich einem Quartal, können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
5. weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit

abgeschlossen werden.

1. Die Einschränkung der Vertragslaufzeiten nach § 14 GasNZV findet keine Anwendung auf bestehende Verträge, die vor dem 9. September 2010 abgeschlossen wurden. Die Berechnung des jeweiligen Anteils der technischen Jahreskapazität gemäß Ziffer 1 erfolgt unter Berücksichtigung der vor dem 9. September 2010 geschlossenen Verträge.
2. Auktionierungsprozess
3. Auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß § 12 GasNZV betriebenen Primärkapazitätsplattform werden feste Ein- und Ausspeisekapazitäten gemäß § 13 Abs. 1 und 2 GasNZV versteigert. Ab dem 1. November 2015 erfolgt die Versteigerung gemäß Artikel 8 ff. Verordnung (EU) Nr. 984/2013.
4. Der Zeitpunkt der zu versteigernden Kapazitäten bei Langfristprodukten wird in Form eines Auktionierungskalenders bekannt gegeben. Die jeweils zu versteigernde Kapazitätshöhe wird veröffentlicht.
5. Transportkunden sind berechtigt, mehrere Gebote pro angebotener Kapazität abzugeben. Gebote sind in ganzen kWh/h abzugeben. Die Maximalgröße der Summe der Gebote eines Transportkunden wird durch die verfügbare Kapazität der Auktion begrenzt.
6. Für die Auktion besteht die Notwendigkeit, Parameter festzulegen. Diese sind nach KARLA Gas mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Nach entsprechender Evaluierung durchgeführter Auktionen unter Beteiligung der tatsächlich und potenziellen Versteigerungsteilnehmern können die Parameter entsprechend in der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur durch die Fernleitungsnetzbetreiber angepasst werden. Folgende Parameter sind festzulegen:
* Konkrete Auktionsbedingungen (z.B. ein- oder mehrstufiges Verfahren, Angebot verbleibender Kapazitäten, Veröffentlichung, etc.)
* Auktionskalender und Längen: konkretes Datum und Uhrzeit als Start der Auktion für die Kapazitätsprodukte Jahres-, Quartals, Monats und Tageskapazität;
* Frist zur Bekanntgabe der Höhe der zu versteigernden Kapazitäten von Langfristprodukten vor Beginn der Auktionierung
* Die Mindestgröße eines Gebotes
* Anzahl der Auktionsstufen pro Tag und Zeitfenster der Auktionsstufen sowie Zeitfenster für Gebotsauswertung, Veröffentlichung und ggf. Preiserhöhung
* Preisaufschläge: Art und Höhe der Aufschläge.
1. Kapazitätsreservierung gemäß § 38 GasNZV
2. Ein Betreiber von Gaskraftwerken, Speicher-, LNG- und Produktionsanlagen (Anlagenbetreiber), dessen Anlage an ein Fernleitungsnetz angeschlossen werden soll, kann gemäß § 38 GasNZV Aus- oder Einspeisekapazität beim Fernleitungsnetzbetreiber reservieren.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Anlagenbetreiber gemäß § 38 Abs. 3 GasNZV binnen 2 Wochen nach Eingang der Anfrage mit, welche Unterlagen er für die weitere Prüfung der Anfrage benötigt und welche Kosten mit der Prüfung verbunden sind. Erklärt der Anlagenbetreiber binnen weiterer 2 Wochen schriftlich, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die notwendigen Prüfungen durchführen soll, so kommt dadurch ein verbindlicher Prüfungsauftrag zustande. Die Erklärung enthält zudem den Antrag auf Reservierung der benötigten Kapazitäten entsprechend seiner Anfrage. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Prüfung verpflichtet, sobald die notwendigen Prüfungsunterlagen vollständig vorliegen und die Prüfungskosten bezahlt worden sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den Prüfungsauftrag innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der vollständigen Prüfungsunterlagen zu beantworten.
4. Konkurrierende Reservierungsanfragen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Fernleitungsnetzbetreiber bearbeitet und bei der Kapazitätsplanung berücksichtigt.
5. Stellt der Fernleitungsnetzbetreiber fest, dass Kapazität vollumfänglich vorhanden ist, wird dem Anlagenbetreiber entsprechend seiner Anfrage Kapazität reserviert.
6. Ergibt die Prüfung, dass die Reservierung nicht im beantragten Zeitraum oder Umfang erfolgen kann, wird auf Antrag des Anlagenbetreibers ein Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV entsprechend § 39 geprüft. Ungeachtet dessen kann der Anlagenbetreiber die vom Fernleitungsnetzbetreiber bestätigte Kapazität durch Zahlung der Reservierungsgebühr nach Ziffer 6 reservieren.
7. Die durch den Reservierenden zu zahlende Reservierungsgebühr errechnet sich aus der reservierten Kapazität und der spezifischen Reservierungsgebühr in § 38 Abs. 4 GasNZV und wird mit positiver Prüfung durch den Fernleitungsnetzbetreiber nach folgendem Abrechnungsmodus fällig:

Die Abrechnung erfolgt als jährliche Vorauszahlung. Abweichend hiervon kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine monatliche Zahlung anbieten.

Die Reservierung wird insgesamt erst bei Zahlung der ersten Vorauszahlung wirksam, sofern diese innerhalb von 2 Wochen erfolgt. Die Abrechnung der Reservierungsgebühr endet mit der Buchung, nach Ablauf des maximalen Reservierungszeitraums von 3 Jahren oder mit dem Ende der Reservierung.

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Kapazität bis zum Zeitpunkt der gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 3 GasNZV benannten ersten Gasent- oder -aufnahme nach den üblichen Regelungen vermarkten, d.h. eine ggf. erforderliche Verlagerung der Kapazität auf den neu zu schaffenden bzw. zu erweiternden Punkt gilt erst ab diesem Zeitpunkt.
2. Bei wirksamer Reservierung kann die Kapazität im Reservierungszeitraum nur durch den Reservierenden bzw. durch einen Dritten, dem der Anspruch des Reservierenden abgetreten wurde, gebucht werden. Im Falle der Buchung durch den Dritten, dem der Anspruch abgetreten wurde, erfolgt die Anrechnung der Reservierungsgebühr nach § 38 Abs. 4 Satz 4 GasNZV ihm gegenüber.
3. Die Reservierung verfällt, wenn die Buchung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Reservierungserklärung erfolgt. Sie verfällt zudem, wenn der Reservierende die abzurechnende Reservierungsgebühr nicht zahlt. Die Reservierung kann auch durch den Reservierenden mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bereits gezahlte Reservierungsgebühren für den Zeitraum nach Verfall der Reservierung werden zurückgezahlt. Dies gilt auch, wenn der Reservierende vor Ablauf der Reservierung eine endgültige Buchung abgibt. Bei anteiliger Buchung verfällt die Reservierungsgebühr in Höhe des nicht gebuchten Anteils.
4. Bei einer Anrechnung der Reservierungsgebühr nach § 38 Abs. 4 Satz 4 GasNZV erfolgt keine Verzinsung der Reservierungsgebühr.
5. Ausbauanspruch gemäß § 39 GasNZV
6. Kann dem Inhalt eines Prüfungsantrages nach § 38 GasNZV nicht oder nicht vollständig entsprochen werden, wird auf Antrag des Anlagenbetreibers ein Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV geprüft. In dem Fall, in dem dem Prüfungsantrag nach § 38 GasNZV nicht vollständig entsprochen werden konnte, ist mit dem Antragsteller abzustimmen, ob eine Reservierung unter den gegebenen Einschränkungen erfolgen soll. Die Prüfung des Ausbauanspruches umfasst die wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie die Erforderlichkeit des Kapazitätsausbaus gemäß § 17 Abs. 1 GasNZV.
7. Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 17 Abs. 1 GasNZV beginnt unverzüglich die Erarbeitung des verbindlichen Realisierungsfahrplans gemäß § 39 Abs. 2 GasNZV.
8. Der Anlagenbetreiber hat für den Zeitraum zwischen Abschluss des Verfahrens nach § 17 Abs. 1 GasNZV und der verbindlichen langfristigen Buchung eine Planungspauschale gemäß § 39 Abs. 3 GasNZV zu zahlen. Die zu zahlende Planungspauschale errechnet sich aus der auszubauenden Kapazität und der spezifischen Gebühr in § 39 Abs. 3 Satz 2 GasNZV. Die Abrechnung erfolgt als einmalige Zahlung vor Beginn der Planung.
9. Die Planungspauschale verfällt, wenn nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt die verbindliche Buchung in Höhe der im Realisierungsfahrplan vereinbarten Kapazität erfolgt ist, es sei denn, die vom Anlagenbetreiber angefragte Kapazität wird verbindlich langfristig von einem Dritten gebucht. Bei anteiliger Buchung verfällt die Planungspauschale in Höhe des weder durch den Anlagenbetreiber noch durch einen Dritten gebuchten Anteils.
10. Die verbindliche Buchung muss nicht durch den Anlagenbetreiber erfolgen, sondern kann auch durch einen von dem Anlagenbetreiber benannten Dritten erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung der Planungspauschale gegenüber diesem benannten Dritten. Wird die Kapazität weder durch den Anlagenbetreiber selbst noch durch einen von ihm benannten Dritten gebucht, verfällt die Planungspauschale, es sei denn die Kapazität, die für diese Anlage benötigt worden wäre, wird verbindlich von einem sonstigen Dritten angefragt. In diesem Fall wird die Planungspauschale dem Anlagenbetreiber nach § 39 Abs. 3 Satz 5 GasNZV erstattet.
11. Bei einer Anrechnung bzw. Erstattung der Planungspauschale nach § 39 Abs. 3 Satz 3 bzw. Satz 5 GasNZV erfolgt keine Verzinsung der Planungspauschale.

## Teil 4 Regelenergie und Bilanzkreise

### Abschnitt 1 Beschaffung und Einsatz von Regelenergie

1. Regelenergiebeschaffung und -einsatz
2. Die Marktgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, einen bestehenden Regelenergiebedarf zunächst über den Einsatz von interner Regelenergie zu decken. Die Vorhaltung und der Einsatz von interner Regelenergie werden nicht vergütet.
3. Zur Vermeidung oder Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie sind die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit dem Marktgebietsverantwortlichen verpflichtet, interne Regelenergie effizient einzusetzen. Ein Fernleitungsnetzbetreiber kann einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber benennen, auf den er diese Pflicht übertragen hat. Insoweit koordinieren sie den internen Regelenergieeinsatz mit den Netzbetreibern im Marktgebiet sowie mit den Netzbetreibern angrenzender Netze anderer Marktgebiete. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung des nachgelagerten Netzbetreibers zum effizienten Einsatz des Netzpuffers gemäß § 17. Solange die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit dem Marktgebietsverantwortlichen keine andere Weisung erteilen, gilt die interne Regelenergie als effizient zur Vermeidung des Einsatzes von externer Regelenergie eingesetzt, wenn der Netzpuffer im Marktgebiet zur Glättung der innerhalb eines Gastages auftretenden Lastspitzen an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen zum vorgelagerten Netz eingesetzt wird.
4. Die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung vorgenommene Zumischung von Flüssiggas zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bei Biogaseinspeisungen wird im Marktgebiet als interne Regelenergie verwendet.
5. Im Rahmen der internen Bestellung erfolgt keine Kapazitätsreservierung zum Zwecke der Bereitstellung interner Regelenergie. Eine Kapazitätsüberschreitung durch die Bereitstellung interner Regelenergie, die auf Betreiben des Marktgebietsverantwortlichen eintritt, führt nicht zu einer Entgeltpflicht gemäß § 18 Ziffer 6.
6. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, externe Regelenergie nach einem transparenten diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.
7. Für die Beschaffung und den Einsatz externer Regelenergie hat der Marktgebietsverantwortliche folgende Merit Order Liste (MOL) einzuhalten:

MOL Rang 1:

Die Marktgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, den Bedarf an externer Regelenergie vorrangig über den Einsatz von an der Börse im eigenen Marktgebiet beschaffter Regelenergie ohne Erfüllungsrestriktionen zu decken („globale Regelenergie“; MOL Rang 1).

MOL Rang 2:

Sollte der Einsatz von Produkten des MOL Rangs 1 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend sein oder zur Deckung bestehender Bedarfe nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen bedarfsspezifische (z.B. qualitätsspezifische) Produkte an der Börse im eigenen Marktgebiet zu beschaffen und einzusetzen (MOL Rang 2). Zusätzlich können Produkte an einer Börse in einem angrenzenden Marktgebiet beschafft und eingesetzt werden (ebenfalls MOL Rang 2).

Für den Gastransport in das oder aus dem angrenzenden Marktgebiet haben die Marktgebietsverantwortlichen möglichst kurzfristige oder unterbrechbare Kapazitäten unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz zu buchen. Die bei einer Beschaffung oder Bereitstellung in einem angrenzenden Marktgebiet für den Transport anfallenden Kosten sind bei der Beschaffung von Produkten des MOL Rangs 2 angemessen zu berücksichtigen.

MOL Rang 3:

Sollte der Einsatz von Produkten der MOL Ränge 1 und 2 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen den Bedarf durch Produkte zu decken, die über die physikalische Regelenergieplattform im jeweiligen Marktgebiet beschafft werden (MOL Rang 3).

Über die physikalische Regelenergieplattform im jeweiligen Marktgebiet dürfen nur Regelenergieprodukte beschafft werden, die nicht als Börsenprodukte handelbar sind.

MOL Rang 4:

Sollte der Einsatz von Produkten der MOL Ränge 1 bis 3 aufgrund eines spezifischen netztechnischen Bedarfs nicht zielführend sein oder zur Deckung des bestehenden Bedarfs nicht ausreichend sein, haben die Marktgebietsverantwortlichen in einem marktbasierten, transparenten und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren beschaffte standardisierte Langfristprodukte und/oder Flexibilitätsdienstleistungen einzusetzen (MOL Rang 4).

1. Alle Kosten und Erlöse aus der Regelenergiebeschaffung und dem Regelenergieeinsatz sind auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten gemäß § 25 Anlage 4 zu verbuchen.
2. Informationspflichten der Netzbetreiber
3. Zur Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Regelenergie haben die Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die von ihm geforderten Informationen, die für den Einsatz von Regelenergie notwendig sind, zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzuleiten. Die Marktgebietsverantwortlichen haben hierzu für ihr Marktgebiet jeweils einheitliche Regeln mit den betroffenen Netzbetreibern abzustimmen und eine Implementierung mit einer angemessenen Umsetzungsfrist vorzusehen.
4. Die Fernleitungsnetzbetreiber in Kooperation mit den Fernleitungsnetzbetreibern des angrenzenden Marktgebietes informieren sich über die Notwendigkeit und die Möglichkeit des Austausches von interner Regelenergie zwischen Marktgebieten. Ein Fernleitungsnetzbetreiber kann einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber benennen, auf den er diese Pflicht übertragen hat. Für den gegenseitigen Abruf von interner Regelenergie vereinbaren sie Regeln für das Verfahren, die dabei einzuhaltenden Fristen sowie den elektronischen Datenaustausch. Dabei prüfen sie auch die Möglichkeiten, die sich aus dem Einsatz von Mini-MüT ergeben können.
5. Die Netzbetreiber übermitteln den Marktgebietsverantwortlichen alle für das Konvertierungssystem notwendigen Informationen.

### Abschnitt 2 Bilanzkreise

1. Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen
2. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die Bildung von Bilanzkreisen innerhalb des Marktgebiets zu ermöglichen, in denen alle im Marktgebiet dem Bilanzkreis zuzuordnenden Ein- bzw. Ausspeisemengen bilanziert werden. Bilanzkreise können nur beim Marktgebietsverantwortlichen gebildet werden.
3. Der Marktgebietsverantwortliche stellt zugänglich für die Fernleitungsnetzbetreiber des betreffenden Marktgebietes in elektronisch verarbeitbarer Form eine täglich aktualisierte Liste aller bestehenden Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten mit Laufzeit bereit. Auf Anfrage eines Verteilernetzbetreibers wird diese Liste auch diesem zur Verfügung gestellt.
4. Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich die jeweiligen Netzbetreiber im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages.
5. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, zwei getrennte Bilanzierungsumlagekonten für SLP-Ausspeisepunkte einerseits und für RLM-Ausspeisepunkte andererseits einzurichten. Andere Ein- und Ausspeisepunkte werden im Umlagesystem nicht berücksichtigt.
6. Liste der Ausspeisenetzbetreiber

Gemäß GaBi Gas 2.0 ist der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, im Internet eine Liste derjenigen Ausspeisenetzbetreiber des jeweiligen Marktgebiets, die dem Marktgebietsverantwortlichen die für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Daten nicht, nicht fristgerecht, unvollständig oder in unzureichender Qualität zur Verfügung stellen, zu veröffentlichen.

1. Informationsfluss bei Ausübung des Wahlrechtes
gemäß § 24 Ziffer 2 Anlage 4
2. Soweit der Bilanzkreisverantwortliche von seinem Wahlrecht gemäß § 24 Ziffer 2 lit. a) 6. Tiret, 1. Anstrich Anlage 4 Gebrauch gemacht hat, prüft der Marktgebietsverantwortliche mit den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung der Systemstabilität durch Ausübung des Wahlrechts vorliegt. Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen mit, ob er der Ausübung des Wahlrechts widerspricht.
3. Der Marktgebietsverantwortliche informiert den betroffenen Ausspeisenetzbetreiber über den erfolgreichen Fallgruppenwechsel.
4. Der Ausspeisenetzbetreiber informiert den Transportkunden über den erfolgreichen Fallgruppenwechsel.
5. Auf Geschäftsdatenanfrage des Transportkunden gemäß GeLi Gas im Nachrichtentyp ORDERS teilt der Netzbetreiber die Fallgruppe eines Letztverbrauchers mit. Voraussetzung ist, dass der Transportkunde bereits einen wirksamen Lieferantenrahmenvertrag bzw. Ausspeisevertrag für den jeweiligen Ausspeisepunkt mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat oder dem Netzbetreiber eine Vollmacht des Letztverbrauchers vorlegt. Die Rückmeldung des Netzbetreibers erfolgt bis spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anfrage im UTILMD-Format.
6. Die erstmalige Umstellung aller RLM-Ausspeisepunkte mit dem Zeitreihentyp RLMoT (RLM-Ausspeisepunkte ohne Tagesband) bzw. RLMNEV (RLM-Ausspeisepunkte mit Nominierungsersatzverfahren) auf den Zeitreihentyp RLMmT (RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband) erfolgt initial bis spätestens zum 15. August 2016 mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 durch den Netzbetreiber. Die durchgeführte Stammdatenänderung durch den Netzbetreiber wird dem Transportkunden gemäß GeLi Gas mitgeteilt. Der Transportkunde kann der initialen Umstellung auf den Zeitreihentyp RLMmT im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung gemäß GeLi Gas widersprechen. In diesem Fall werden die betroffenen RLM-Ausspeisepunkte vom Netzbetreiber dem Zeitreihentyp RLMoT zugeordnet.
7. Deklarationsmeldung und Deklarationsclearing
8. Der Netzbetreiber versendet bis spätestens zum 17. Werktag für den Folgemonat an den Marktgebietsverantwortlichen eine Deklarationsliste. Auf der Deklarationsliste werden alle im deklarierten Zeitraum aktiven, deklarationspflichtigen Zeitreihentypen SLPana, SLPsyn, RLMoT, RLMmT, RLMNEV je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto aufgeführt. Die Erstellung von untermonatlichen Deklarationslisten ist insbesondere für die Prozesse Lieferbeginn/-ende für RLM-Ausspeisepunkte und im Rahmen des Deklarationsclearings möglich.
9. Der Marktgebietsverantwortliche prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationslisten des Netzbetreibers auf Gültigkeit der Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten. Sofern ein ungültiger Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto (ungültige Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummern wie z.B. Schreibfehler, nicht vorhandene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten) enthalten sind, teilt der Marktgebietsverantwortliche dieses spätestens 1 Werktag nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen Netzbetreiber mit. Wird das Deklarationsclearing vom Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden angestoßen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Mitteilung des Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden unverzüglich zu prüfen und dem Marktgebietsverantwortlichen gegebenenfalls eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten oder fehlenden Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten aufgeführt werden, zuzusenden. Spätestens am 2. Werktag nach Eingang der Korrekturen beim Marktgebietsverantwortlichen können die Allokationen des Netzbetreibers vom Marktgebietsverantwortlichen verarbeitet werden.
10. Versand von Allokationsdaten
11. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt täglich für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die am Vortag an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen. Die Umwertung in kWh erfolgt auf Basis von Messwerten und dem Bilanzierungsbrennwert. Die Mengenmeldung in Form der Allokation erfolgt vom Ausspeisenetzbetreiber jeweils aggregiert nach
* Großverbrauchern mit Tagesband: Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung weniger als 300 MWh/h und Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, sofern der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen erklärt hat, diese Ausspeisungen wie einen Großverbraucher mit Tagesband zu behandeln, und der Marktgebietsverantwortliche nicht widersprochen hat. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.
* Großverbrauchern ohne Tagesband: Ausspeisungen zu RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr und Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, sofern der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen erklärt hat, diese Ausspeisungen wie einen Großverbraucher ohne Tagesband zu behandeln. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.
* RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.

als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese Mengenmeldung unverzüglich, spätestens bis 12:00 Uhr dem Marktgebietsverantwortlichen mit. Bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Liefermonats plausibilisiert der Ausspeisenetzbetreiber die gemeldeten Lastgänge und bildet ggf. nach DVGW Arbeitsblatt G685 Ersatzwerte. Für die Umrechnung in Energiemengen wird der Bilanzierungsbrennwert verwendet.

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt einmal untertägig die zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen. Die Umwertung in kWh erfolgt auf Basis von Messwerten und dem Bilanzierungsbrennwert. Die Mengenmeldung erfolgt jeweils aggregiert nach Großverbrauchern mit Tagesband, Großverbrauchern ohne Tagesband sowie RLM-Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen, als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese Mengenmeldung unverzüglich, spätestens bis 18:00 Uhr dem Marktgebietsverantwortlichen mit.
2. Für die folgenden Ein- und Ausspeisepunkte:
* Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
* Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
* Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen und Biogaseinspeiseanlagen,
* Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern,

sowie die gemäß § 51 übertragenen Gasmengen („Mini-MüT“) ermittelt der Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber täglich die Allokationswerte. Der Aus- bzw. Einspeisenetzbetreiber ordnet diese Stundenlastgänge dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 12:00 Uhr dem Marktgebietsverantwortlichen mit. Für die virtuellen Ein- und Ausspeisepunkte (VHP) ermittelt der Marktgebietsverantwortliche täglich die Allokationswerte und ordnet diese Stundenlastgänge dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

1. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM–Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt am Tag D-1 für die SLP-Entnahmestellen die zu allokierenden Mengen für den Liefertag D (beim synthetischen SLP-Verfahren auf Basis der Prognosetemperatur, beim analytischen SLP-Verfahren kann dies auf Basis der Isttemperatur der Tageswerte D-2 vorgenommen werden) und übermittelt diese am Tag D-1 bis 12:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Markgebietsverantwortliche kann anbieten, dass der Ausspeisenetzbetreiber über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den Marktgebietsverantwortlichen versenden kann. Diese zusätzlich prognostizierten Allokationswerte können nur im Rahmen einer möglichen Ersatzwertallokation durch den Marktgebietsverantwortlichen vorrangig Anwendung finden. Die Ermittlung und Versendung zusätzlich prognostizierter Allokationswerte entbindet den Ausspeisenetzbetreiber nicht von der Pflicht zur täglichen Ermittlung und Versendung der Allokationsdaten entsprechend Abs. 1 Satz 1.

Die Übermittlung erfolgt jeweils aggregiert für die beim Ausspeisenetzbetreiber aktiven Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten. Es erfolgt für SLP-Entnahmestellen keine Ersatzwertbildung oder Brennwertkorrektur gemäß G 685. Eine Ersatzwertbildung ist nur im Rahmen eines Allokationsclearingverfahrens gemäß § 47möglich.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung der bei den Standardlastprofilen verursachten Netzkontoabweichungen verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Wenn der Wert vom Ausspeisenetzbetreiber um 12:00 Uhr nicht beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, dann wird stattdessen, sofern nicht bereits mehrtägige prognostizierte Allokationswerte nach Absatz 2 vom Ausspeisenetzbetreiber geliefert wurden, vom Marktgebietsverantwortlichen ein Ersatzwert gebildet. Im Rahmen der Ersatzwertbildung ist der Vortageswert durch die Anzahl der Stundenwerte des jeweiligen Vortages zu dividieren und mit der Anzahl an Stundenwerten des relevanten Gastages für den der Ersatzwert gebildet werden soll zu multiplizieren. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet den gebildeten Ersatzwert am Tag D-1 an den Ausspeisenetzbetreiber bis 15 Uhr.

1. Der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber meldet täglich bis 17:00 Uhr dem Marktgebietsverantwortlichen und dem vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber die aggregierten Stundenlastgänge der Netzkopplungspunkte, die dem vorgelagerten Netz in einem Markgebiet und einem Netzkonto zugeordnet sind, als Geschäftsnachricht in dem jeweils gültigen ALOCAT-Format. Sofern eine aktive Marktgebietsüberlappung vorliegt, erfolgt die Aufteilung der Mengen der Netzkopplungspunkte auf die Marktgebiete im Verhältnis der Allokationen der betreffenden Ausspeisepunkte je Marktgebiet für den Tag D+1. Abweichungen zwischen der Aufteilungsquote am Tag (D+1) und (M+26) bzw. nach erfolgtem Clearing sind möglichst gering zu halten. Netzbetreiber mit mehreren vorgelagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt innerhalb eines Marktgebietes teilen grundsätzlich ihre Messwerte an diesem Netzkopplungspunkt im Verhältnis der bei den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern abgegebenen internen Bestellungen oder nach einem zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Verfahren auf.

Der vor- und nachgelagerte Netzbetreiber teilen sich gegenseitig mit, ob an ihren Netzkopplungspunkten zu vorgelagerten Netzen eine Aufteilung der Mengen auf Marktgebiete oder vorgelagerte Netzbetreiber erfolgen muss. Ist dies beim vor- und nachgelagerten Netzbetreiber der Fall, erfolgt die Meldung durch den gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreiber bis spätestens 15:00 Uhr an den Marktgebietsverantwortlichen und den vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber.

Die täglichen, mit vorläufigem Einspeisebrennwert ermittelten Netzkopplungspunktmeldungen werden durch die abgestimmten, mit endgültigem Einspeisebrennwert ermittelten Netzkopplungspunktmeldungen gemäß § 50 Ziffer 4 ersetzt.

Sofern eine Meldung durch den nach § 30 Ziffer 1 verantwortlichen Netzbetreiber nicht erfolgt, informiert der Marktgebietsverantwortliche unverzüglich sowohl den vor- als auch den nachgelagerten Netzbetreiber über die nichterfolgte Meldung.

Der Einspeisenetzbetreiber meldet dem Marktgebietsverantwortlichen monatlich bis spätestens M+12 Werktage die Einspeisungen aufgrund von Zumischung von Flüssiggas gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bei Biogaseinspeisungen. Diese Daten sind als Stundenlastgänge zu übermitteln.

1. Der Verteilnetzbetreiber ist - soweit er Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Verteilnetzbetreiber bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen (§ 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz).
2. Allokationsclearing
3. Der Allokationsclearingprozess kann für SLP-, RLM-, Entry Biogas physisch, Entry Wasserstoff physisch sowie Entryso- und Exitso-Zeitreihen durchgeführt werden. Dazu muss ein Allokationsclearingfall vorliegen. Dieser liegt vor, wenn nach dem Versand der finalen Allokationen - bei SLP-Zeitreihen ist dies der Tag D-1, 12:00 Uhr und bei RLM-Zeitreihen sowie Entry Biogas physisch, Entry Wasserstoff physisch und Entryso- und Exitso-Zeitreihen M+14 Werktage - die in § 16 Anlage 4 aufgeführten Grenzwerte für ein Allokationsclearing überschritten werden.
4. Sofern der Netzbetreiber den Allokationsclearingprozess anstößt, teilt der Netzbetreiber dem Bilanzkreisverantwortlichen den Clearingfall mit, damit dieser wiederum die Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer vom Marktgebietsverantwortlichen anfordert und an den Netzbetreiber weitergeben kann. Diese Clearingnummer erhält nur der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen. Erst nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Netzbetreiber und de(n)m Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden und der notwendigen Zustimmungen der vom Allokationsclearing betroffenen Marktpartner, übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT Nachrichten, in der die vom Bilanzkreisverantwortlichen dem Netzbetreiber gegenüber mitgeteilte Clearingnummer enthalten ist. Bei einem RLM-Allokationscearing übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der mitgeteilten Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Nur wenn beide ALOCAT-Nachrichten vorliegen, verarbeitet der Marktgebietsverantwortliche die ALOCAT-Nachrichten. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Sofern der Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies spätestens 2 Werktage vor dem Versand der Clearingallokation.
5. Der Netzbetreiber kann für ein Clearing von RLM-Zeitreihen beim Marktgebietsverantwortlichen eine Netzbetreiber-Clearingnummer für ein RLM-Allokationsclearing anfordern. In diesem Fall übersendet der Marktgebietsverantwortliche an den Bilanzkreisverantwortlichen die Netzkonto- und Bilanzkreisnummer, Zeitraum und Zeitreihentyp. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Nur wenn beide ALOCAT-Nachrichten vorliegen, verarbeitet der Marktgebietsverantwortliche die ALOCAT-Nachrichten. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Der Marktgebietverantwortliche zieht für die Bilanzierung nur die CLEARING-ALOCAT-Nachricht mit Netzbetreiber-Clearingnummer heran, welche die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge enthält. Es erfolgt die Anpassung des Netzkontos um die geclearten RLM-Zeitreihen.
6. Für den Fall, dass ein Clearingvorgang ausschließlich mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die bereits vorliegende mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge (D+1 oder M+12 Werktage) und die mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mindestens mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer und mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, die mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge, die zuletzt mit der Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer geschickt wurde, und die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mehrfach ausschließlich mit Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die zuletzt gesendete Nachricht.

1. Sowohl der Bilanzkreisverantwortliche/Transportkunde als auch der beteiligte Netzbetreiber wird die Vorgaben für ein Allokationsclearing, insbesondere die Grenzwerte prüfen und einhalten. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen.
2. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs - bis auf die Clearingnummer - wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Datum, Zeitreihentyp und Menge an den Netzbetreiber.
3. Bei Allokationsfehlern eines Netzbetreibers erfolgt auch nach Ablauf des Zeitpunkts M+2 Monate minus 10 Werktage eine nachträgliche Korrektur für RLM-Ausspeisepunkte ausschließlich im Hinblick auf die Differenzmengenabrechnung die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts, wenn der Netzbetreiber unverzüglich nach Bekanntwerden den Marktgebietsverantwortlichen über systematische Fehler in technischen Einrichtungen zur Messung informiert. Die Bilanzkreisabrechnung bleibt im Übrigen unberührt. Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich den Bilanzkreisverantwortlichen hierüber.
4. Voraussetzung für eine nachträgliche Korrektur nach Ziffer 7 ist die Bereitstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation unter Beachtung der relevanten Vorgaben der Technischen Regel DVGW G 685-B2 (A) durch den Netzbetreiber gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen. Relevante Messwerte aus Zählwerk und Registriergerät müssen bei der Überprüfung der Messstelle in einem Protokoll festgehalten werden. Die Dokumentation sollte einen Prüfbericht über die Instandsetzung durch den Gerätehersteller sowie muss den Prüfbericht des Eichamtes oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas über die Nacheichung enthalten. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die Dokumentation an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Dokumentation übermittelt der Marktgebietsverantwortliche an den Netzbetreiber eine Netzbetreiber-Clearingnummer für den Vorgang. Anschließend übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT mit der Netzbetreiber-Clearingnummer innerhalb von 5 Werktagen. Ein RLM-Clearing, für das nur eine der beiden Nachrichten (Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert) beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegt, wird nicht durchgeführt. Der Marktgebietsverantwortliche zieht für die Bilanzierung der CLEARING-ALOCAT mit Netzbetreiber-Clearingnummer nur die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge heran. Es erfolgt die Anpassung des Netzkontos um die geclearten RLM-Zeitreihen. Der Netzbetreiber passt die Allokationen entsprechend an.
5. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer CLEARING-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate minus 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Die Bundesnetzagentur ist in regelmäßigen Abständen vom Marktgebietsverantwortlichen über durchgeführte SLP-Clearingmaßnahmen in konsolidierter Form zu unterrichten.
6. Formate

Die Netzbetreiber vereinbaren im Rahmen der Plattform edi@energy unter der Projektführung des BDEW ein geeignetes Verfahren zur Fortentwicklung der Datenformate und angemessene Übergangsfristen für die Einführung neuer Datenformate sowie die Änderung von Datenformaten.

1. Mehr-/Mindermengenabrechnung [geltend bis 31. März 2016]
2. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen durch Ankreuzen im Stammdatenblatt das von ihm anzuwendende SLP- Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahren mit. Einen Wechsel des Abrechnungsverfahrens teilt der Ausspeisenetzbetreiber mit einer Frist von 3 Monaten dem Marktgebietsverantwortlichen mit.
3. In Abhängigkeit des gewählten Abrechnungsverfahrens meldet der Ausspeisenetzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die über das Netzgebiet aggregierten abzurechnenden Mehr- oder Mindermengen für SLP-Ausspeisepunkte. Im Falle einer Mehrmenge erstellt der Ausspeisenetzbetreiber eine Rechnung an den Marktgebietsverantwortlichen. Im Falle einer Mindermenge erstellt der Marktgebietsverantwortliche eine Rechnung an den Ausspeisenetzbetreiber. Die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen im Verhältnis Marktgebietsverantwortlicher und Ausspeisenetzbetreiber erfolgt unabhängig von der Zahlung der Mehr-/Mindermengenrechnung durch die Transportkunden an den Ausspeisenetzbetreiber.
4. Für die Ermittlung des Preises der Mehr-/Mindermengenabrechnung werden die jeweils an M+10 Werktagen veröffentlichten täglichen an der relevanten Handelsplattform gebildeten mengengewichteten Gasdurchschnittspreise mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten (täglicher Differenzmengenpreis) zugrundegelegt. Nach diesem Zeitpunkt werden Änderungen der täglichen Differenzmengenpreise des vorangegangenen Monats M bei der Bildung der Mehr-/Mindermengenpreise nicht mehr berücksichtigt und der veröffentlichte Mehr-/Mindermengenpreis nicht mehr angepasst.
5. Der Mehr-/Mindermengenpreis wird gebildet, indem jeder Marktgebietsverantwortliche zunächst einen monatlichen Gasdurchschnittspreis als arithmetisches Mittel der täglichen Differenzmengenpreise je Marktgebiet (Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreis) ermittelt. Anschließend werden die beiden Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreise untereinander arithmetisch gemittelt (Monatsdurchschnittspreis). Dieser Monatsdurchschnittspreis stellt den bundesweit einheitlichen SLP-Mehr-/Mindermengenpreis dar. Je nach angewandten Mehr-/Mindermengen Verfahren erfolgt die weitere Mehr-Mindermengenpreisbildung.
6. Für den Fall, dass zumindest einer der abzurechnenden Monate vor Oktober 2015 liegt, wird der für diese(n) Monat(e) jeweils veröffentlichte RLM-Mehr-/Mindermengenpreis verwendet.
7. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht den bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis bis spätestens zum 15. Werktag des auf den Leistungszeitraum folgenden Monats (M+15 Werktage).
8. Der Netzbetreiber passt die Mehr-/Mindermengenabrechnung entsprechend an.Sofern der Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen zum Zeitpunkt M+5M+1 Werktag eine fällig werdende SLP-Mehr-/Mindermengen-Meldung (SSQNOT) noch nicht versendet hat, wird durch den Marktgebietsverantwortlichen eine Pönale erhoben, die vom Netzbetreiber zu entrichten ist

Eine SSQNOT für das Stichtagsverfahren ist jährlich bis spätestens 3 Monate nach dem Monat, in dem der Stichtag liegt, fällig. Eine SSQNOT für das Abgrenzungsverfahren ist jährlich bis spätestens 3 Monate nach dem Monat, in dem der Stichtag der Abgrenzung liegt, fällig. Die SSQNOT für das rollierende einzelkundenscharfe Ableseverfahren ist 3 Monate nach dem Monat, in dem die Kundengruppe abgelesen wurde, fällig. Eine SSQNOT für das Monatsverfahren ist 15 Monate nach dem Monat, der abgerechnet wird, fällig. Sollte diese fällige SSQNOT dem Marktgebietsverantwortlichen auch nach weiteren 6 Monaten ab M+5M+1 Werktag (also zum Zeitpunkt M+11M+1 Werktag) nicht vorliegen, so wird eine erhöhte Pönale durch den Marktgebietsverantwortlichen erhoben. Dieser Vorgang wiederholt sich in 6 Monatsintervallen und zwar solange, bis die entsprechende SSQNOT beim Marktgebietsverantwortlichen eingegangen ist.

Eine Erhöhung des Pönalzahlungsbetrages findet ab der zweiten Pönale nicht mehr statt. Die der zweiten Pönale folgenden Pönalzahlungsbeträge entsprechen in Ihrer Höhe der zweiten Pönalzahlung. Die Höhe der Pönale ist abhängig von der Größe des Netzbetreibers (gemessen an der SLP-Ausspeiseallokation), dem Zeitraum des Verzugs der Datenmeldung und dem durch den Netzbetreiber verwendete Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahren. Zur Berücksichtigung der Größe eines Netzbetreibers werden die Netzbetreiber anhand der vorjährlichen SLP-Ausspeiseallokation in Größengruppen eingeteilt, so dass sich die folgenden Größengruppen ergeben:

* Klein: Ausspeiseallokation < 200 Mio. kWh/Kalenderjahr
* Mittel: Ausspeiseallokation < 5.000 Mio. kWh/Kalenderjahr
* Groß: Ausspeiseallokation >= 5.000 Mio. kWh/Kalenderjahr

Sollten keine Vorjahres-Ausspeisewerte vorliegen (z.B. aufgrund von Neugründungen) wird durch den Marktgebietsverantwortlichen eine Abschätzung bzw. eine Hochrechnung der jährlichen Ausspeiseallokation – auf Grundlage der bereits vorliegenden Werte – vorgenommen. Im Falle fehlender Mehr-/Mindermengenmeldungen im rollierenden und monatlichen Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahren werden folgende Pönalzahlungen bei Überschreiten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist seitens des Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt: 100 € (kleiner Netzbetreiber),1.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 2.000 € (großer Netzbetreiber). Bei Überschreiten der in Absatz 2 Satz 6 genannten Fristen durch den Netzbetreiber, erhebt der Marktgebietsverantwortliche folgende Pönalzahlungen: 600 € (kleiner Netzbetreiber), 6.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 12.000 € (großer Netzbetreiber).

Die vorgenannte Pönaleabrechnungssystematik gilt analog auch für RLM- Mehr-/Mindermengenmeldungen, die den Leistungszeitraum vor dem 1. Oktober 2015 bein-halten.

Bei fehlenden Mehr-/Mindermengenmeldungen im Stichtagsverfahren sowie im jährlichen Abgrenzungsverfahren werden folgende Pönalzahlungen bei Überschreiten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist seitens des Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt: 600 € (kleiner Netzbetreiber), 12.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 24.000 € (großer Netzbetreiber). Bei Überschreiten der in Absatz 1 Satz 6 genannten Fristen durch den Netzbetreiber, erhebt der Marktgebietsverantwortliche folgende Pönalzahlungen: 3.600 € (kleiner Netzbetreiber), 72.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 144.000 € (großer Netzbetreiber).

**§ 49 SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung [geltend ab 1. April 2016]**

1. Die SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt ausspeisepunktscharf.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen durch Ankreuzen im Stammdatenblatt das vom ihm verwendete Ableseverfahren mit.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen für jeden Monat je Netzkonto, unabhängig vom Ableseverfahren, die ermittelten Mehr-/Mindermengen in Form einer Mehr-/Mindermengenmeldung mit.

Die Mehr-/Mindermengenmeldung enthält die aggregierten in Rechnung gestellten Mehr-/Mindermengen für SLP Kunden, deren Mehr-/Mindermengenzeitraum im selben Anwendungsmonat endet, und erfolgt nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2M), aber spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ende des Monats in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3M).

Sollte in einem Monat keine Mehr-/Mindermengenrechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferant bzw. Transportkunde durchgeführt worden sein, so übermittelt der Ausspeisenetzbetreiber eine Mehr-/Mindermengenmeldung mit dem Wert Null.

1. Der Ausspeisenetzbetreiber rechnet die Mehr-/Mindermengenmeldungen, entsprechend der Mehr-/Mindermengenmeldung, an den Marktgebietsverantwortlichen ab.
2. Dabei wird je Mehr-/Mindermengenmeldung eine Abrechnung erstellt. Im Falle einer Mehrmenge stellt der Ausspeisenetzbetreiber eine Mehrmengenrechnung an den Marktgebietsverantwortlichen. Im Falle einer Mindermenge übermittelt der Ausspeisenetzbetreiber eine Mindermengengutschrift an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Netzbetreiber übermittelt die Mehrmengenrechnung bzw. die Mindermengengutschrift spätestens am 10. Werktag nach Übermittlung der Mehr-/Mindermengenmeldung an den Marktgebietsverantwortlichen. Die Rechnung bzw. die Gutschrift wird in Papierform erstellt. Eine elektronische Abwicklung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden. Die Zahlung des Netzbetreibers bzw. Marktgebietsverantwortlichen erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Rechnung.

Bei einer Mehr-/Mindermengenmeldung mit dem Wert Null kann der Netzbetreiber auf eine Rechnungserstellung an den Marktgebietsverantwortlichen verzichten.

1. Für die Ermittlung des Preises der Mehr-/Mindermengenabrechnung werden die jeweils an M+10 Werktagen veröffentlichten täglichen an der relevanten Handelsplattform gebildeten mengengewichteten Gasdurchschnittspreise mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day-Produkten (täglicher Differenzmengenpreis) des vorangegangenen Monats M zugrundegelegt. Nach diesem Zeitpunkt werden Änderungen der täglichen Differenzmengenpreise bei der Bildung der Mehr-/Mindermengenpreise nicht mehr berücksichtigt und der veröffentlichte Mehr-/Mindermengenpreis nicht mehr angepasst.

Der von dem Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichte Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat wird gebildet, indem jeder Marktgebietsverantwortliche zunächst einen monatlichen Gasdurchschnittspreis als arithmetisches Mittel der täglichen Differenzmengenpreise je Marktgebiet (Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreis) ermittelt. Anschließend werden die beiden Marktgebiets-Monatsdurchschnittspreise untereinander arithmetisch gemittelt (Monatsdurchschnittspreis). Zuletzt werden ab dem letzten zeitlich abgelaufenden Monat immer die letzten 12 Monatsdurchschnittspreise herangezogen und wiederum arithmetisch gemittelt (Mehr-/Mindermengenpreis für den Anwendungsmonat).

Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht den bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis bis spätestens zum 15. Werktag des dem Anwendungsmonat vorhergehenden Monats (M + 15 Werktage).

Bei dem Mehr-/Mindermengenpreis handelt es sich um einen symmetrischen Preis, der für die Mehrmengen und für die Mindermengen identisch ist.

Für den Fall, dass zumindest einer der letzten 12 Monatsdurchschnittspreise des Mehr-/Mindermengenpreises für den Anwendungsmonat vor Oktober 2015 liegt, wird der für diese(n) Monat(e) jeweils veröffentlichte RLM-Mehr-/Mindermengenpreis verwendet.

1. Die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen im Verhältnis Marktgebietsverantwortlicher und Ausspeisenetzbetreiber erfolgt unabhängig von der Zahlung der Mehr-/Mindermengenrechnung durch die Transportkunden an den Ausspeisenetzbetreiber.
2. Sofern durch den Ausspeisenetzbetreiber Korrekturen der Mehr-/Mindermengen gegenüber den Transportkunden erforderlich sind, die eine Korrektur der Mehr-/Mindermengen ggü. dem Marktgebietsverantwortlichen notwendig machen, übermittelt der NB eine neue Mehr-/Mindermengenmeldung (jeweils eine für jeden betroffenen Anwendungsmonat) an den Marktgebietsverantwortlichen. Diese ersetzt die bisherigen Mehr-/Mindermengenmeldungen für diese Monate. Die ggf. bereits erfolgten Mehrmengenrechnungen bzw. Mindermengengutschriften, für die sich Änderungen ergeben haben, werden storniert, neu erstellt und die neuen Mehr-/Mindermengen werden abgerechnet.

Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen nach dem 01. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 01. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

1. Sofern der Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen zum Zeitpunkt M+5M+1 Werktag eine fällig werdende Mehr-/Mindermengen-Meldung (SSQNOT) noch nicht versendet hat, wird durch den Marktgebietsverantwortlichen eine Pönale erhoben, die vom Netzbetreiber zu entrichten ist unabhängig davon, ob es sich um eine Mehr- oder um eine Mindermenge handelt. Die SSQNOT ist 3 Monate nach dem Monat, in dem die SLP-Kundengruppe abgelesen wurde fällig. Sollte diese fällige SSQNOT dem Marktgebietsverantwortlichen auch nach weiteren 6 Monaten ab M+5M+1 Werktag (also zum Zeitpunkt M+11M+1 Werktag) nicht vorliegen, so wird eine erhöhte Pönale durch den Marktgebietsverantwortlichen erhoben. Dieser Vorgang wiederholt sich in 6 Monatsintervallen und zwar solange, bis die entsprechende SSQNOT beim Marktgebietsverantwortlichen eingegangen ist.

Eine Erhöhung des Pönalzahlungsbetrages findet ab der zweiten Pönale nicht mehr statt. Die der zweiten Pönale folgenden Pönalzahlungsbeträge entsprechen in Ihrer Höhe der zweiten Pönalzahlung. Die Höhe der Pönale ist abhängig von der Größe des Netzbetreibers (gemessen an der SLP-Ausspeiseallokation) und dem Zeitraum des Verzugs der Datenmeldung. Zur Berücksichtigung der Größe eines Netzbetreibers werden die Netzbetreiber anhand der vorjährlichen Ausspeiseallokation in Größengruppen eingeteilt, so dass sich die folgenden Größengruppen ergeben:

* Klein: Ausspeiseallokation < 200 Mio. kWh/Kalenderjahr
* Mittel: Ausspeiseallokation < 5.000 Mio. kWh/Kalenderjahr
* Groß: Ausspeiseallokation >= 5.000 Mio. kWh/Kalenderjahr

Sollten keine Vorjahres-Ausspeisewerte vorliegen (z.B. aufgrund von Neugründungen) wird durch den Marktgebietsverantwortlichen eine Abschätzung bzw. eine Hochrechnung der jährlichen Ausspeiseallokation – auf Grundlage der bereits vorliegenden Werte – vorgenommen.

Im Falle fehlender Mehr-/Mindermengenmeldungen werden folgende Pönalzahlungen bei Überschreiten der in Absatz 1 Satz 3 genannten Frist seitens des Marktgebietsverantwortlichen in Rechnung gestellt: 100 € (kleiner Netzbetreiber), 1.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 2.000 € (großer Netzbetreiber). Bei Überschreiten der in Absatz 2 Satz 5 genannten Fristen durch den Netzbetreiber, erhebt der Marktgebietsverantwortliche folgende Pönalzahlungen: 600 € (kleiner Netzbetreiber), 6.000 € (mittelgroßer Netzbetreiber), 12.000 € (großer Netzbetreiber).

Die vorgenannte Pönaleabrechnungssystematik gilt analog auch für RLM- Mehr/Mindermengenmeldungen, die den Leistungszeitraum vor dem 1. Oktober 2015 beinhalten.

1. Netzkonten
2. Der Marktgebietsverantwortliche richtet für jeden Netzbetreiber in einem Marktgebiet ein Netzkonto – soweit erforderlich - pro Gasqualität ein. Liegt das Netz eines Netzbetreibers in mehreren Marktgebieten, ist für jedes Marktgebiet ein Netzkonto einzurichten. Der Marktgebietsverantwortliche stellt auf Tagesbasis alle gemessenen Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und gemessenen Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenüber.

Rückspeisungen werden als Ausspeisung aus dem Netz des nachgelagerten Netzbetreibers und als Einspeisung in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers im Netzkonto berücksichtigt.

Sofern der Marktgebietsverantwortliche untermonatlich fristlos einen Bilanzkreis kündigt und der Netzbetreiber keinen aufnehmenden Bilanzkreis zur Verfügung gestellt bekommt, dürfen die Mengen mit Nachweis gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen aus dem Netzkonto herausgerechnet werden.

1. Das Netzkonto dient der Qualitätskontrolle der Allokationen des Netzbetreibers. Hierfür führt der Marktgebietsverantwortliche
	1. eine Abrechnung für Netzkontensalden, eine Veröffentlichung und
	2. eine Meldung an die Bundesnetzagentur von monatlichen Netzkontensalden

durch.

1. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt täglich auf Basis der in § 46 gemeldeten Mengen für die Allokationen und die Netzkopplungspunkte den täglichen Saldo der Ein- und Ausspeisemengen des Liefertages und teilt diesen als Geschäftsnachricht in dem jeweils gültigen Format dem jeweiligen Netzbetreiber täglich am Tag D+1 mit.
2. Der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber stimmt monatlich bis zum M+20. Werktag die in sein Netz je Netzkopplungspunkt eingespeisten gemessenen und mit endgültigen Brennwerten umgewerteten Lastgänge mit dem anderen Netzbetreiber ab. Netzbetreiber mit Marktgebietsüberlappung teilen grundsätzlich die Messwerte am Netzkopplungspunkt anteilig auf Basis der Allokation der Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen Marktgebiet auf. Netzbetreiber mit mehreren vorgelagerten Netzbetreibern an einem Netzkopplungspunkt teilen grundsätzlich ihre Mengen an diesem Netzkopplungspunkt im Verhältnis der bei den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern abgegebenen internen Bestellungen oder nach einem zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Verfahren auf.
3. Der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen und dem vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreiber die abgestimmten Daten nach Ziffer 4 bis spätestens zum M+21. Werktag aggregiert für alle Netzkopplungspunkte je Netzkonto mit. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Ein- bzw. Ausspeisemeldung aus dem Netzkonto des anderen Netzbetreibers.

Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber ebenfalls eine Aufteilung der Mengen von Netzkopplungspunkten auf Marktgebiete vornehmen muss, verlängert sich der Zeitraum für die Meldung der Netzkopplungspunkte des vorgelagerten Netzbetreibers um 5 Werktage.

1. Der Marktgebietsverantwortliche informiert bis zum M+28. Werktag beide Netzbetreiber über fehlende Datenlieferungen gemäß Ziffer 5 des gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortlichen Netzbetreibers. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist berechtigt innerhalb von 5 Werktagen nach Information durch den Marktgebietsverantwortlichen, eine Ausspeisemeldung für sein Netzkonto an seinen Netzkopplungspunkten zu diesem nachgelagerten Netzbetreiber selbst zu tätigen. Sofern der vorgelagerte Netzbetreiber nicht der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber ist, ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Einspeisemeldung in das Netzkonto des nachgelagerten Netzbetreibers.

Sofern der gemäß § 30 Ziffer 1 für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche Netzbetreiber der vorgelagerte Netzbetreiber ist, ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt innerhalb von 5 Werktagen nach Information durch den Marktgebietsverantwortlichen, eine Einspeisemeldung für sein Netzkonto an seinen Netzkopplungspunkten zu dem vorgelagerten Netzbetreiber selbst zu tätigen. In diesem Fall ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem nachgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche nutzt diese Meldung gleichzeitig als Ausspeisemeldung in das Netzkonto des vorgelagerten Netzbetreibers.

1. Netzbetreiber in der aktiven Marktgebietsüberlappung sind verpflichtet die prozentualen Abweichungen der Netzkonten in den jeweiligen Marktgebieten möglichst gering zu halten. Dies gilt sowohl für die Meldung am Tag D+1 als auch am Tag M+26 Werktage nach erfolgtem Clearing. In begründeten Fällen kann ein Marktgebietsverantwortlicher vom Netzbetreiber eine Erklärung für Abweichungen der Netzkonten in den beiden Marktgebieten verlangen. Mengenverschiebungen durch die Umwertung mit dem Abrechnungsbrennwert werden hinreichend durch den Marktgebietsverantwortlichen berücksichtigt.
2. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt bis M+2 Monate-5 Werktage einen Netzkontenauszug, den sich der Netzbetreiber aus dem Portal des Marktgebietsverantwortlichen herunterladen kann. Der Marktgebietsverantwortliche informiert den Netzbetreiber in Textform, dass der Netzkontenauszug im Portal verfügbar ist. Der Netzbetreiber kontrolliert den Netzkontenauszug und meldet evtl. Fehler bis spätestens zum 10. Werktag nach Zugang der Information an den Marktgebietsverantwortlichen. Bei Abweichungen legt der Netzbetreiber dar, an welchen Tagen die im Netzkonto gebuchten Daten nicht mit den von ihm versandten Daten oder die Berechnung des Saldos durch den Marktgebietsverantwortlichen fehlerhaft erfolgt ist. Legt der Netzbetreiber Widerspruch ein, muss unverzüglich eine Klärung mit dem Marktgebietsverantwortlichen stattfinden. Meldet der Netzbetreiber nicht bis spätestens zum 10. Werktag nach Zugang des Netzkontenauszugs nach Satz 4, gilt der Netzkontenauszug als angenommen. Der Netzkontenauszug besteht aus einem Daten- und einem Analyseteil.
3. Mit der Bereitstellung des Netzkontenauszugs durch den Marktgebietsverantwortlichen beginnt für den Netzbetreiber die Prüffrist gemäß Ziffer 8 Satz 3. Der Clearingzeitraum für Netzkopplungspunkt- und Flüssiggas-Zeitreihen beginnt ebenfalls mit der Bereitstellung des Netzkontenauszugs und umfasst 15 Werktage. Die Netzbetreiber stimmen sich für ein Clearing von Netzkopplungspunkt-Zeitreihen untereinander über die finalen aggregierten Daten ab. Der sendepflichtige Netzbetreiber nach § 30 übersendet dem Marktgebietsverantwortlichen spätestens bis M+2 Monate+10 Werktage die korrigierten aggregierten Daten und ist verpflichtet, diese zeitgleich auch dem nicht sendepflichtigen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Für ein Clearing von Flüssiggas-Zeitreihen übersendet der Netzbetreiber innerhalb der Frist spätestens bis M+2 Monate+10 Werktage dem Marktgebietsverantwortlichen die korrigierten Flüssiggas-Allokationsdaten. Nach Ablauf der Clearingfrist M+2 Monate +10 Werktage aktualisiert der Marktgebietsverantwortliche den Netzkontoauszug unter Berücksichtigung der evtl. korrigierten Zeitreihen und versendet diesen bis M + 2  Monate + 15 Werktage an die Netzbetreiber bzw. informiert die Netzbetreiber in Textform, dass der Netzkontenauszug im Portal verfügbar ist.
4. Die Abrechnung der monatlichen Abweichung im Netzkonto erfolgt bei Netzen, die keine Fernleitungsnetzbetreiber darstellen, für den Fall, dass der monatliche Netzkontosaldo 0 gemäß Ziffer 14 mit der Summe der Monatsausspeiseallokationen der SLP-Ausspeisepunkte ins Verhältnis gesetzt wird, und dabei eine Überschreitung eines positiven Schwellenwertes von über 10% ermittelt wird. Die Abrechnung der Menge der gesamten monatlichen Abweichung erfolgt unter Verwendung des Monatsdurchschnittspreis gemäß § 49 Ziffer 4 [geltend bis 31. März 2016] bzw. § 49 Ziffer 6 [geltend ab 1. April 2016]. Die Abrechnung des Netzkontos stellt eine variable Abschlagszahlung auf die künftige Mehr-/Mindermengenabrechnung dar.
5. Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit Netzkopplungspunktaufteilungen aus nachgelagerten Netzen werden bzgl. der Netzkontenabrechnung immer aggregiert betrachtet. Hierzu tauschen die Marktgebietsverantwortlichen die notwendigen Daten (monatlicher Netzkontosaldo 0 gemäß Ziffer 14, Summe SLP-Allokation des Monats) zur Berechnung der monatlichen Abweichung aus. Sollte auch bei der aggregierten Betrachtung der positive Schwellenwert von 10 % überschritten werden, so rechnet jeder Marktgebietsverantwortliche die Abweichung für sein Marktgebiet ab, auch wenn diese innerhalb seines Marktgebietes den Schwellenwert von 10 % nicht überschreitet gemäß Ziffer 10. Die Summe der Abrechnung je Marktgebiet darf die Abrechnungssumme des Saldos bei aggregierter Betrachtung nicht überschreiten. Hierzu prüft der Marktgebietsverantwortliche das Vorliegen eines negativen Saldos im anderen Marktgebiet. Wenn dieses vorliegt, so ist die Höhe der Abrechnung in seinem Marktgebiet auf den aggregierten Saldo der beiden Marktgebiete begrenzt.
6. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, eine Meldung an die Bundesnetzagentur zu senden, sofern das Verhältnis des monatlichen Netzkontosaldos 0 gemäß Ziffer 14 zur Summe der Monatsausspeiseallokationen der SLP-Ausspeisepunkte einen Schwellenwert von +5% überschreitet bzw. einen Wert von -5% unterschreitet.
7. Netzbetreiber mit einer Abweichung in ihrem Netzkonto von mehr als +/- 50 % werden auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. Die monatliche Abweichung berechnet sich nach dem gleichen Verfahren wie in Ziffer 10 beschrieben. Die Abweichung der Netzkonten eines Netzbetreibers mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit Netzkopplungspunktaufteilungen aus nachgelagerten Netzen wird bezüglich der Veröffentlichung des Netzbetreibers auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen immer nur je Marktgebiet betrachtet. Eine marktgebietsscharfe Betrachtung erfolgt nicht, wenn der Netzbetreiber darlegen kann, dass diese Abweichung auf einer technischen Störung oder Wartung der Übernahmestation bzw. auf einer Netzkopplungspunktmengenaufteilung der nachgelagerten Netzbetreiber beruht.
8. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht auf seiner Internetseite, zugänglich für die im jeweiligen Marktgebiet aktiven Bilanzkreisverantwortlichen und alle Ausspeisenetzbetreiber im Marktgebiet, monatlich für die zurückliegenden 18 Monate den sich am Monatsende ergebenden monatlichen Netzkontosaldo 0 aus Ein- und Ausspeisungen der einzelnen Netzkonten, den monatlichen Netzkontosaldo 1 unter zusätzlicher Berücksichtigung der monatlichen RLM-Differenzmengen und den monatlichen Netzkontosaldo 2 unter zusätzlicher Berücksichtigung der SLP-Mehr-/Mindermengen. Bei der Veröffentlichung wird zusätzlich das SLP-Mehr-/Mindermengenverfahren angegeben.
9. Bei Salden der Netzkonten, die wesentlich von gaswirtschaftlich üblichen Netzkontosalden abweichen, hat der Ausspeisenetzbetreiber nachvollziehbar darzulegen, worauf diese Abweichungen beruhen. Zur Darlegung gehören insbesondere Informationen zu den angewendeten Standardlastprofiltypen und zu den Temperaturstationen.
10. Stimmt der Marktgebietsverantwortliche dieser Erläuterung nicht zu, hat der Ausspeisenetzbetreiber zur Klärung in Abstimmung mit dem Marktgebietsverantwortlichen einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen. Der Marktgebietsverantwortliche trägt die Kosten für die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen, sofern der Sachverständige die Einhaltung der guten gaswirtschaftlichen Praxis bestätigt; ansonsten trägt der Netzbetreiber die Kosten und hat die hieraus resultierenden Regelenergieaufwendungen an den Marktgebietsverantwortlichen zu erstatten. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht auf seiner Internetseite, zugänglich für alle Marktbeteiligten, jeweils ab M + 2 Monate + 15 Werktage die sich für den Liefermonat M für sein Marktgebiet ergebenen Netzkontosalden aller Netzbetreiber in aggregierter Form. Diese aggregierten Netzkontensalden ergeben sich als Summe der Netzkontosalden 0 aller Netzbetreiber, getrennt nach Unter- und Überspeisungen.
11. Eigenverbrauchsausspeisepunkte der Netzbetreiber müssen gemäß § 46 allokiert werden.
12. § 50 Ziffern 2 lit. a), 7 und 10 bis 16 finden auf Fernleitungsnetzbetreiber keine Anwendung.

### Abschnitt 3 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz
2. Sind in einem Ausspeisenetz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreichbar, bietet derjenige Netzbetreiber, in dessen Netz eine Marktgebietsüberlappung besteht, den Transportkunden diskriminierungsfrei im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Ausspeisenetzes und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Belieferung dieser Letztverbraucher die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an. Die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in einem Ausspeisenetz wird als Mini-MüT bezeichnet. Diese Übertragung kann im Rahmen der gemäß § 11 intern bestellten Kapazität oder auf Basis zusätzlicher zum Zweck der Übertragung nach Satz 1 intern zu bestellender Kapazität erfolgen. Die Nutzung des Mini-MüTs kann auf den Bilanzkreisverantwortlichen übertragen werden.
3. Die Bestellung zusätzlich intern zu bestellender Kapazität erfolgt in dem Marktgebiet, in dem Gas aus dem Bilanzkreis in den Bilanzkreis des anderen Marktgebietes übertragen werden soll. Die Höhe der zusätzlich intern zu bestellenden Kapazität teilt der Transportkunde bzw. der Bilanzkreisverantwortliche dem Netzbetreiber mit. Sie kann maximal in Höhe der berechneten Austauschkapazität erfolgen. Soweit die Übertragung auf Basis zusätzlich intern bestellter Kapazität in vorgelagerten Netzen erfolgt, ist diese zusätzlich intern bestellte Kapazität vom Transportkunden zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten des Ausspeisenetzbetreibers zu vergüten.
4. Die Übertragung der Gasmengen erfolgt durch eine gegenüber dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber seitens des Bilanzkreisverantwortlichen abzugebende Nominierung einer Ausspeisung aus dem Bilanzkreis des Marktgebiets, aus dem Gas übertragen werden soll, und einer entsprechenden Nominierung einer Einspeisung in den Bilanzkreis des Marktgebietes, in den das Gas übertragen werden soll. Der Mini-MüT durchführende Netzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend den Nominierungen nicht möglich oder ergibt sich während der Durchführung des Mini-MüTs die Notwendigkeit diesen zu kürzen, informiert der Ausspeisenetzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich.
5. Sofern ein Verteilernetzbetreiber mit entry–exit-System und mit Marktgebietsüberlappung weitere nachgelagerte Netzbetreiber hat und ein Bilanzkreisverantwortlicher den Wunsch zur Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in Textform rechtzeitig bei diesem Netzbetreiber anmeldet, melden die jeweils nachgelagerten Netzbetreiber dem Mini-MüT durchführenden Netzbetreiber den prozentualen Anteil der Vorhalteleistung oder einer ihr gleichkommenden Kapazitätsgröße je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, die diese jeweils an der internen Bestellung haben.
6. Der Mini-MüT durchführende Netzbetreiber meldet die allokierten Werte an den Marktgebietsverantwortlichen innerhalb der Fristen des § 46 Ziffer 2.

## Teil 5 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber zur Gasbeschaffenheit und Brennwert
2. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gemäß § 40 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 GasNZV im Verteilernetz an allen Ein- und Ausspeisepunkten am 10. Werktag des Monats den Abrechnungsbrennwert des Vormonats zu veröffentlichen.

Der vorgelagerte Netzbetreiber stellt die Einspeisebrennwerte des Netzkopplungspunktes zum nachgelagerten Netzbetreiber bereit. Um die kurzfristige Veröffentlichungspflicht der Verteilernetzbetreiber zu ermöglichen, stimmen sich die vor- und nachgelagerten Netzbetreiber über den Termin der Bereitstellung der Einspeisebrennwerte ab.

1. Die Netzbetreiber stellen den Transportkunden den CO2-Stoffmengenanteil, die Normdichte, den Brennwert und soweit verfügbar den H2-Stoffmengenanteil sowie Sauerstoff des Gases für abgestimmte Ausspeisepunkte monatlich bis spätestens M + 10 Werktage zur Verfügung. Die Abstimmung der Ausspeisepunkte findet zwischen Transportkunden und Netzbetreiber statt.

Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt dem nachgelagerten Netzbetreiber für die Netzkopplungspunkte die in Satz 1 genannten Daten monatlich bis spätestens M + 5 Werktage zur Verfügung. Jede weitere Netzebene übermittelt die in Satz 1 genannten Daten innerhalb jeweils maximal 2 weiteren Werktagen unter der Prämisse, dass die Daten in jedem Fall der letzten Netzebene bis spätestens M + 9 Werktage zur Verfügung stehen. Bei einer Kaskade von mehr als 3 Netzebenen oder mehr als einem vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber stimmen sich die Netzbetreiber aller betroffenen Ebenen über Anpassungen der Fristen abweichend von Satz 1 und 2 ab, so dass der Termin M + 9 Werktage für die letzte Netzebene eingehalten wird.

Die vor- und nachgelagerten Netzbetreiber stimmen die Netzkopplungspunkte ab, für die die Daten erforderlich sind.

1. Steuern
2. Werden von einem Vertragspartner an einen anderen Vertragspartner, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der jeweils andere Vertragspartner die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere zum Zweck des Ausgleichs von Mehr-/Mindermengen vor.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Vertragspartner, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der belieferte Vertragspartner verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem liefernden Vertragspartner gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der belieferte Vertragspartner als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem liefernden Vertragspartner spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der liefernde Vertragspartner das Recht, dem belieferten Vertragspartner die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der belieferte Vertragspartner ist verpflichtet, den liefernden Vertragspartner umgehend schriftlich zu informieren, wenn der belieferte Vertragspartner nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der belieferte Vertragspartner dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den liefernden Vertragspartner entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

1. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß diesem Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der jeweilige Vertragspartner eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
2. Sämtliche Entgelte sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Diese Steuern sind zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
3. Die Entgelte sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt ist an den jeweiligen Vertragspartner die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie jährlich wiederkehrend dem jeweils anderen Vertragspartner unaufgefordert vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).
4. Höhere Gewalt
5. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
6. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
7. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
8. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.
9. Haftung
10. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Vertragspartner der nach § 2 Ziffer 2 abzuschließenden standardisierten Geschäftsbedingungen - Transportkunde, Bilanzkreisverantwortlichen, Biogas-Anschlussnehmer, Biogas-Anschlussnutzer - (im Folgenden „Beteiligter Dritter“ genannt) schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Beteiligten Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Beteiligten Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines sonstigen Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

Für den Fall, dass ein Vertragspartner die jeweilige Haftungsregelung gemäß der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 mit einem Beteiligten Dritten nicht vereinbart hat, bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die Bestimmungen der entsprechenden Haftungsregelung der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

1. Soweit ein Beteiligter oder sonstiger Dritter gegen einen Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch geltend macht, arbeiten die Vertragspartner kooperativ zusammen. Sie werden sich gegenseitig über alle mit der Schadensverursachung durch einen oder beide Vertragspartner zusammenhängenden Tatsachen informieren. Sobald ein Beteiligter oder sonstiger Dritter gegen einen Vertragspartner Ansprüche geltend macht, informiert er unverzüglich den anderen Vertragspartner und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für den Fall der Verletzung dieser Informationspflicht bestehen im Innenverhältnis der Vertragspartner keine über die entsprechende Haftungsregelung des der standardisierten Geschäftsbedingungen nach § 2 Ziffer 2 hinausgehenden Ausgleichsansprüche.

1. Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei dem anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht hat, gelten die folgenden Haftungsregelungen:
2. Die Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt..
4. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
5. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
6. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
7. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
8. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
9. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
10. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
11. Die Ziffer 3 lit. a) - d) gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.
12. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
13. Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG bzw. Aufgaben eines Marktgebietsverantwortlichen nach § 2 Nr. 11 GasNZV übernimmt.

1. Schiedsgerichtsklausel
2. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
3. Alle Streitigkeiten und sonstige Angelegenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet, soweit die Streitigkeiten nach Ansicht einer der streitbeteiligten Vertragspartner nicht im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Ziffer 1 beizulegen sind, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
4. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der/die betreibende(n) Vertragspartner („Antragsteller“) einen Schiedsrichter benennt/benennen und sodann der/die andere(n) Vertragspartner („Antragsgegner“) auffordert/auffordern, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, und die beiden benannten Schiedsrichter dann den Vorsitzenden wählen. Hat/Haben der/die Antragsgegner den Schiedsrichter nicht innerhalb von 4 Wochen benannt, so darf der/die Antragsteller den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder den Präsidenten des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts bitten, den Schiedsrichter vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich. Haben die Schiedsrichter den Vorsitzenden nicht innerhalb von 4 Wochen gewählt, so darf jeder beteiligte Vertragspartner den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder des für den Sitz des Antragstellers zuständigen Oberlandesgerichts bitten, den Vorsitzenden vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren.
6. § 31 EnWG bleibt unberührt.
7. Salvatorische Klausel
8. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
9. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
10. Vertraulichkeit
11. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 25, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung zu verwenden.
12. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von anderen Vertragspartnern erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
13. gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
14. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
15. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
* dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
* bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
* von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
1. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
2. § 6a EnWG bleibt unberührt.
3. Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung
4. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn ihn mindestens 2 Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen unterzeichnet haben und dem VKU oder BDEW den Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt haben. Weitere Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche können diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung beitreten, die an den VKU oder BDEW übersandt wird. Der Beitritt wird wirksam mit Zugang der Beitrittserklärung beim VKU oder BDEW. Für die weiteren Vertragspartner gilt dieser Vertrag ab dem jeweiligen Beitrittszeitpunkt.
5. Solange im Einzelfall ein für die Durchführung des Ein- und Ausspeisevertrages erforderlicher Netzbetreiber noch nicht beigetreten ist, sind die Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner nach diesem Vertrag in diesem Einzelfall ausgesetzt, bis der Beitritt dieses noch für die Abwicklung erforderlichen Netzbetreibers erfolgt ist.
6. Alle Vertragspartner werden ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts auf der Internetseite des BDEW und des VKU mit Name und Anschrift veröffentlicht.
7. Änderungen der Kooperationsvereinbarung
8. Die Vertragspartner werden diese Kooperationsvereinbarung ändern, sofern dies erforderlich ist, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
9. BDEW, VKU und GEODE prüfen und entscheiden jeweils rechtzeitig über die nach Maßgabe der Ziffer 1 erforderlichen Änderungen. Sie leiten die Änderungen den Vertragspartnern regelmäßig 3 Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen gemäß Ziffer 3 zu. Änderungen der Kooperationsvereinbarung sollen jeweils zum 1. Oktober eines Jahres in Kraft treten. Bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann von den Fristen der Sätze 2 und 3 abgewichen werden.
10. BDEW, VKU und GEODE informieren die Vertragspartner über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung in Textform; dabei genügt, wenn der genaue Wortlaut der Änderungen im Internet unter der jeweils angegebenen Adresse abgerufen werden kann. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens 1 Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. § 62 Ziffer 1 und 4 gilt entsprechend.
11. Kündigung / Beendigung der Kooperationsvereinbarung
12. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht der Kündigung. Die Kündigungserklärung ist gegenüber dem BDEW oder VKU mit eingeschriebenem Brief abzugeben.
13. Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Gaswirtschaftsjahres erfolgen, soweit § 61 nichts anderes bestimmt.
14. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
15. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die vertraglichen Rechte und Pflichten des kündigenden Vertragspartners. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den kündigenden Vertragspartner für die Durchführung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehender netzübergreifender Ausspeiseverträge bis zu deren Beendigung fort.

1. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde

Anlage 2 Ein und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde

Anlage 3 Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell oder Betreibern geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Lieferant als Transportkunde

Anlage 4 Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag mit Anlage „Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet“,
abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem

Anlage 5 Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 5 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen

Anlage 6 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer

Anlage 7 Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas